



# Leitfaden Expert\*innentätigkeit

## Gutachten, angeordnete Aufträge und weitere Angebote im Kinderschutz

Informationen und Richtlinien  
für die Mitarbeitenden der EB

Fachbereich:  
Im Registraturplan unter 1.3

Der Leitfaden ist abgelegt im Registraturplan unter 1.3.1.1  
Dokument 110328:  
110328: Leitfaden Fachbereich Kinderschutz

Internes Papier – nur für EB-internen Gebrauch!

Version 2025  
Wird mindestens jährlich aktualisiert

## Internes Papier

Nur für den internen Gebrauch

### **Hinweis für die Verwendung der Links:**

Falls (interne) Links nicht aufgehen, so vorgehen:  
ctrl und mit rechter Maustaste auf Link klicken  
«Link in neuem Fenster öffnen» anwählen

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitende Bemerkungen</b> .....	<b>6</b>
<b>2. Terminologie / Definitionen</b> .....	<b>7</b>
<b>3. Überblick: unsere Angebote Expert*innentätigkeit</b> .....	<b>9</b>
3.1 Grundangebote im Kinderschutz .....	9
3.2 Optionale Tätigkeiten im Kinderschutz .....	10
3.3 Qualitätsmanagement im Kinderschutz .....	10
<b>4. Rechtliche Grundlagen der Expert*innentätigkeit</b> .....	<b>11</b>
4.1 Wichtigste Gesetzesartikel Kinderschutz im Überblick (Bundesrecht) .....	11
4.1.1 Elterliche Sorge .....	11
4.1.2 Erziehung .....	11
4.1.3 Persönlicher Verkehr, Besuchsrecht.....	11
4.1.4 Kinderschutz.....	12
4.1.5 Fremdunterbringung .....	13
4.1.6 Alleinige elterliche Sorge, gemeinsame elterliche Sorge, alternierende Obhut .....	13
4.1.7 Mediation.....	13
4.1.8 Anhörung des Kindes .....	14
4.1.9 Vertretung des Kindes .....	14
4.2 Datenschutz, Auskunftspflicht, Einsichtsrecht .....	14
4.3 Hinweise zum KFSG (neu seit 2022) .....	15
4.4 Nützliche Links zu Rechtsgrundlagen .....	16
<b>5. Prozedurales und Ablauf nach Angeboten</b> .....	<b>17</b>
<b>5.1 Gutachten (GA)</b> .....	<b>17</b>
5.1.1 Ablauf der Auftragsklärung und Indikation .....	17
5.1.2 Prüfen der Verfügung und Bestätigung des Erhalts .....	19
5.1.3 Überblickstabelle, Erstellen des Falls in Axioma und Fallentlastung .....	19
5.1.4 Handhabung von Akten (des Gerichts und der KESB).....	21
5.1.5 Zeitliche Planung.....	21
5.1.6 Mögliche Leitfragen im Ablauf des Gutachtens.....	22
5.1.7 Schreiben des Gutachtens: Nutzen der Vorlagen .....	27
5.1.8 Leistungserfassung Axioma, Zeiterfassung Time, Erfassung für die Abrechnung .....	27
5.1.9 Qualitätsmanagement .....	29
5.1.10 Abrechnungsmodus.....	29
<b>5.2 Angeordnete Aufträge (aB und aM)</b> .....	<b>31</b>
5.2.1 Vorbemerkung.....	31
5.2.2 Auftragsklärung und Indikation .....	31

5.2.3 Modalitäten.....	32
5.2.4 Auftrag und Auftragsbestätigung .....	33
5.2.5 Erstellen des Falls, Erfassung im Axioma und in der Überblickstabelle .....	33
5.2.6 Handhabung von Akten (des Gerichts und der KESB).....	33
5.2.7 Zeiterfassung, Leistungserfassung in Axioma .....	33
5.2.8 Abrechnungsmodus .....	33
<b>5.3 Delegierte Anhörung des Kindes.....</b>	<b>34</b>
5.3.1 Ablauf der Auftragsklärung und Indikation .....	34
5.3.2 Auftrag und Auftragsbestätigung .....	34
5.3.3 Erstellen Fall, Erfassung im Axioma und in der Überblickstabelle, Fallentlastung.....	34
5.3.4 Handhabung von Akten (des Gerichts und der KESB).....	34
5.3.5 Zeitliche Planung.....	35
5.3.6 Zeiterfassung in Time, Leistungserfassung in Axioma .....	35
5.3.7 Abrechnungsmodus .....	35
<b>5.4 Berichte und Auskünfte im Rahmen der Amtshilfe .....</b>	<b>35</b>
5.4.1 Definition und rechtlicher Rahmen, Form (Bericht vs. mündliche Auskunft).....	35
5.4.2 Erstellen des Falls, Erfassung im Axioma und in der Überblickstabelle .....	35
5.4.3 Zeiterfassung, Leistungserfassung in Axioma .....	36
5.4.4 Abrechnungsmodus .....	36
<b>5.5 Konsilien .....</b>	<b>36</b>
5.5.1 Definition und Hinweise .....	36
5.5.2 Erstellen des Falls, Erfassung im Axioma und in der Überblickstabelle .....	37
5.5.3 Zeiterfassung in Time, Leistungserfassung in Axioma .....	37
<b>5.5.4 Abrechnungsmodus.....</b>	<b>37</b>
<b>6. Weitere Informationen.....</b>	<b>37</b>
<b>6.1 Qualitätsmanagement .....</b>	<b>37</b>
6.1.1 Fallbezogene Massnahmen.....	37
6.1.2 Massnahmen zur weiteren Qualifikation .....	38
6.1.3 Massnahmen im Netzwerk zur Förderung der Strukturqualität .....	38
6.1.4 Dokumentation: Literaturdatenbank und Handbuch DJJ.....	38
<b>6.2 Linksammlung .....</b>	<b>38</b>
6.2.1 Rechtliche Grundlagen in ZGB und ZPO .....	38
6.2.2 Wichtige Bundesgerichtsentscheide BGE, rechtliche Updates .....	39
6.2.4 Fachliteratur .....	39
6.2.5 Zum Kindeswohl.....	39
6.2.6 Konsilien, Intervention und Supervision .....	39
6.2.7 Sonstige Themen .....	39

<b>6.3 Informationen aus dem Fachbereich Kinderschutz .....</b>	<b>40</b>
6.3.1 Der Fachbereich stellt sich vor .....	40
6.3.2 Die Newsletter des Fachbereichs .....	40
6.3.3 Unterlagen zu internen Weiterbildungen und Gruppe Spezialist*innen .....	40
6.3.4 Anregungen und Feedback an den Fachbereich Kinderschutz .....	42

# 1. Einleitende Bemerkungen

## Zweck des Dokuments

Die Kantonale Erziehungsberatung ist eine kantonale Fachstelle, welche seit den frühen 70er Jahren Expert\*innentätigkeit im Bereich des Kinderschutzes anbietet. Beispiele (alle Angebote s. auch Tabelle 1 und 2):

- Kinderschutz in laufenden Fällen
- Konsilien für Fachpersonen (Schule, SSA, Sozialdienste, Beratungsstellen, KESB, etc.)
- Auskünfte und Berichte im Rahmen der Amtshilfe
- Angeordnete Beratungen oder Mediationen (aB und aM)
- Gutachten (GA)

Der Fachbereich Kinderschutz stellt im Rahmen des Qualitätsmanagements diesen Leitfaden zur Verfügung. Das Dokument informiert über Terminologie, Prozedurales und Verantwortlichkeiten betreffend Kinderschutz und beantwortet Fragen zu den Abläufen. Inhaltliche Fragen werden in der Fachliteratur erläutert [110277: Fachliteratur / Newsletter](#). Der Leitfaden wird im Fachbereich Kinderschutz regelmässig aktualisiert.

## Hinweise für den Gebrauch

Das Dokument ist innerhalb des Textes und mit externen Dokumenten verlinkt. Soweit möglich wurde immer auf Originalquellen verlinkt. Verbesserungsvorschläge sind willkommen, ein entsprechender Link findet sich am Schluss ([6.3.4 Anregungen und Feedback an den Fachbereich Kinderschutz](#)).

## Adressaten

Der Leitfaden ist für den internen Gebrauch bestimmt. Das Dokument darf nicht ausserhalb der Erziehungsberatung weiterverbreitet werden.

## Verbindlichkeit des Leitfadens

Der Leitfaden ist verbindlich und gilt als Richtschnur für die Arbeit im Kinderschutz.

## 2. Terminologie / Definitionen

### Gutachten (GA): Definition

«Ein psychologisches Gutachten ist 'ein wissenschaftliches Produkt in Form eines schriftlichen (...) Berichts. Es nutzt Verfahren, die auf der Psychologie als Wissenschaft aufbauen. Diese Verfahren dienen der Sammlung und Verdichtung von Informationen über die zu begutachtende Person mit dem Ziel, eine Antwort auf eine Fragestellung des Auftraggebers zu finden' (Kubinger & Westhoff 2014, S. 1337). In Bezug auf familienrechtliche Begutachtung muss man ergänzen, dass auch Nachbardisziplinen einbezogen werden müssen. Weiter geht es nicht nur um Personen, sondern auch um deren Beziehungen, die familiäre Dynamik und die Kooperation mit dem Umfeld (z.B. Schule)» (zitiert nach Aebi, Steinbach & Vilén 2020, S. 2; Aebi Steinbach Vilén Leitlinien 2020).

### Arten von Gutachten (GA)

Gutachten unterscheiden sich nach der Fragestellung (z.B. GA zur Kindeswohlgefährdung, zur gemeinsamen oder alleinigen Sorge, zur Frage der Obhut, zur Regelung des persönlichen Verkehrs, etc.) und nach der Vorgehensweise (entscheidungsorientiertes oder interventionsorientiertes/prozessorientiertes Gutachten). – Wir verwenden die Bezeichnung «interventionsorientiert» und «prozessorientiert» in diesem Zusammenhang synonym.

### Angeordnete Aufträge

Angeordnete Aufträge sind Aufträge der rechtlich zuständigen Instanz (KESB oder Gericht) an eine ausführende Fachstelle. Beispiele dafür sind angeordnete Beratungen oder angeordnete Meditationen. Diese angeordneten Massnahmen sind für die Kindeseltern oder dritte Personen verbindlich. Die Fachstelle ist verpflichtet, der auftraggebenden Instanz über den Verlauf und die Resultate des Auftrags Rückmeldung zu erstatten. Die Aufträge werden rechtlich als Weisung erteilt.

### Kindeswohl

Unter Kindeswohl versteht man „die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen“ (Dettenborn 2010, 51). Vertiefte Hinweise sind in der Fachliteratur zu finden: 110277: Fachliteratur / Newsletter

### Kindeswohlgefährdung

Das Kantonale Jugendamt hält in seinem Merkblatt folgendes fest: «Eine Gefährdung liegt vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat. Unerheblich sind die Ursachen der Gefährdung: Sie können in den Anlagen oder in einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen. Eine Gefährdung soll frühzeitig erkannt werden, um sie abwenden zu können“ (Startseite KESB (be.ch))

In der aktuellen deutschsprachigen Fachliteratur sehr verbreitet ist auch die folgende Definition: Kindeswohlgefährdung ist eine „gegenwärtige, in einem solchen Mass vorhandene Gefahr, dass sich (im Fall eines ungehinderten Geschehensablaufs) bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (Urteil des dt. Bundesgerichtshofs BGH vom 14.4.1956, nach Kindler 2018, 207). Diese ältere Definition wird in der aktuellen Literatur nach wie vor verwendet.

## **Weitere Begriffe**

Im Glossar des Fachbereichs Familie finden sich weitere Erklärungen zu Begriffen mit Zusammenhang zum Thema ([112115: Glossar Kindeswohl / Familiäre Gefährdungssituationen / Unterlagen Trennung und Scheidung](#)).

## 3. Überblick: unsere Angebote Expert\*innentätigkeit

### 3.1 Grundangebote im Kinderschutz

Unter Grundangebot werden Dienstleistungen verstanden, welche von allen EB-Stellen angeboten werden

Angebot	Zielgruppe	Dienstleistungen	Umsetzung
Gutachten (GA)	- KESB - Gerichte - Jugendanwaltschaft JA	- Entscheidungsorientierte GA - Interventionsorientierte GA - Ergänzungsfragen zu GA (schriftlich oder mündlich in der Verhandlung)	- Auftrag Behörde nach Absprache - Kostenfolge, Abrechnung
Angeordnete Beratung (aB) Mediation (aM)	- KESB - Gerichte - JA	- behördlich angeordnete Beratung / Mediation mit Bericht - Art. 307 Abs. 3 ZGB oder Art. 273 Abs. 2 ZGB bei Besuchsfragen	- Auftrag Behörde nach Absprache - Kostenfolge, Abrechnung
Delegierte Anhörung des Kindes	- KESB - Gerichte - JA	- Anhörung mit Kurzprotokoll	- Auftrag Behörde nach Absprache - Kostenfolge, Abrechnung - nur in speziellen Fällen
Berichte im Rahmen der Amtshilfe	- KESB - Gerichte - JA - Sozialdienste <sup>1</sup>	- Berichte aufgrund bestehender Akten im Rahmen der Amtshilfe	- Auftrag Behörde nach Absprache - keine Kostenfolge und Abrechnung
Mündliche Auskünfte	- KESB - Gerichte - JA - Abklärende <sup>2</sup> - Mandatsträger/innen <sup>3</sup>	- Mündliche Auskünfte aufgrund bestehender Akten im Rahmen der Amtshilfe - v.a. bei akuten Situationen; sonst mit Vorzug schriftlicher Bericht (für Amtshilfe)	- Anfrage durch die Zielgruppe - keine Kostenfolge und Abrechnung
Konsilien <sup>4</sup>	- KESB <sup>5</sup> - Gerichte - JA - Sozialdienste - Schulinspektorate - Schulen - KJP, Medizin - sozialpäd. Institutionen - andere Fachstellen	- mündliche Beratung von Behörden oder Fachpersonen (der EB unbekannte Fälle) - Gelegenheit für Behörden und Fachpersonen, eine Aussensicht einzuholen - Hinweis: Behörden und Fachpersonen können dafür bei Indikation auch an den Fil Rouge gelangen	- Konsilium nach Absprache - keine Kostenfolge und Abrechnung - in sehr komplexen Fällen, welche einen interdisziplinären Zugang nahelegen: als sinnvolle Alternative Fil Rouge <sup>6</sup> prüfen

Tabelle 1

<sup>1</sup> Im Auftrag Behörde; z.B. Mitarbeitende des Sozialdienstes, welche im Auftrag der KESB eine Kinderschutzabklärung vornehmen

<sup>2</sup> dito

<sup>3</sup> unter Vorbehalt Datenschutzbestimmungen

<sup>4</sup> Die EB-Stellen sind als schulpyschologischer Dienst die offizielle konsiliarische Anlaufstelle für Kindergärten, Schulen und Schulinspektorate bei fraglicher Entwicklung von Kinderschuttfällen in Schulen und Fragen um den freiwilligen Kinderschutz. Im Vorschulbereich sind sie offizielle konsiliarische Anlaufstelle für FED, Kinderärzt\*innen, Sozialdienste und die Erwachsenenpsychiatrie (Vereinbarung vom 28.11.2016 EB – MVB). Die Ratsuchenden entscheiden, an wen sie sich im Einzelfall wenden.

<sup>5</sup> gemeint sind auch Vertreter\*innen der genannten Institutionen und Fachstellen

<sup>6</sup> Link zum Fil Rouge: <https://www.kja.dij.be.ch/de/start/umfassender-kinderschutz/fil-rouge.html>

## 3.2 Optionale Tätigkeiten im Kinderschutz

Fakultativ, ohne verpflichtenden Angebotscharakter für alle EB-Stellen. Teilweise auch an einzelne Personen gebunden.

Tätigkeit	Zielgruppe	Dienstleistungen	Umsetzung
Supervision und Coaching	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachpersonen</li> <li>- Institutionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fallsupervision im Zusammenhang mit Kinderschutz</li> <li>- Fallsupervision für heilpädagogische oder sozialpädagogische Institutionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nach Anfrage und Auftrag</li> <li>- Abrechnung ausserhalb Arbeitszeit</li> </ul>
Fil Rouge	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachpersonen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Interdisziplinäre Beratung von Fachpersonen im Rahmen des Konzeptes Fil Rouge des KJA<sup>7</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilnahme von MA in den Gruppen des Fil Rouge des KJA als Experten ev. in der Funktion als Koordinator*innen</li> <li>- innerhalb der Arbeitszeit, keine Abrechnung</li> </ul>
Arbeitsgruppen, Konzeptarbeit, Vernehmlassungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kantonale Arbeitsgruppen</li> <li>- regionale Arbeitsgruppen</li> <li>- kantonale Kommissionen</li> <li>- regionale Kommissionen</li> <li>- runder Tisch RSTA</li> <li>- gesetzgebende Organe</li> <li>- Austauschgruppen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitarbeit interdisziplinäre Gremien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Delegation durch Abt. Leitung</li> <li>- Regional: Delegation von Mitarbeitenden</li> <li>- innerhalb der Arbeitszeit, keine Abrechnung</li> </ul>
Lehrtätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ressort Ausbildung</li> <li>- PH</li> <li>- Lehraufträge FH z.B. BFH</li> <li>- Lehraufträge Universität</li> <li>- Kongressveranstalter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachdiplomstudiengänge</li> <li>- Fortbildungen Lehrpersonen</li> <li>- Auftritte an Kongressen</li> <li>- Podiumsgespräche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nach Anfrage und Auftrag</li> <li>- Abrechnung ausserhalb Arbeitszeit</li> </ul>
Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auskünfte an Medien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nach Anfrage</li> <li>- in Absprache mit Abt. Leitung</li> <li>- innerhalb der Arbeitszeit, keine Abrechnung</li> </ul>

Tabelle 2

## 3.3 Qualitätsmanagement im Kinderschutz

Die Abteilung Erziehungsberatung der BKD / AKVB des Kantons Bern unterhält einen «Fachbereich Kinderschutz». Dieser erbringt Dienstleistungen für das Qualitätsmanagement und die Weiterentwicklung im Bereich Kinderschutz. Die Verantwortung für die Qualitätssicherung liegt bei den regionalen Stellenleitungen. – Weitere Hinweise zum «Fachbereich Kinderschutz» am Schluss: 6.3 Informationen aus dem Fachbereich Kinderschutz.

<sup>7</sup> Link zum Fil Rouge: <https://www.kja.dij.be.ch/de/start/umfassender-kinderschutz/fil-rouge.html>

## 4. Rechtliche Grundlagen der Expert\*innentätigkeit

Rechtliche Grundlagen unserer Expert\*innentätigkeit als materielles und formelles (d.h. Verfahrens-) Recht finden sich auf vielen Ebenen unserer Rechtsordnung: internationales Recht, Bundesrecht, kantonales Recht; internationale Abkommen, Verfassung, Gesetze, Verordnungen; Rechtsprechung; etc.). Für unsere Gutachten und angeordneten Aufträge finden sich die wichtigsten Gesetzesnormen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (v.a. materielle bundesrechtliche Bestimmungen; z.B. Kindesrecht: Art. 301 bis Art. 306 ZGB) und in der Zivilprozessordnung (v.a. formelle bundesrechtliche Bestimmungen, insbesondere für eherechtliche Verfahren und Gutachten im Allgemeinen; z.B. Gutachten: Art. 183 bis Art. 189 ZPO).

### 4.1 Wichtigste Gesetzesartikel Kinderschutz im Überblick (Bundesrecht)

#### 4.1.1 Elterliche Sorge

##### **Art. 296 ZGB**

<sup>1</sup> Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes.

<sup>2</sup> Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter.

#### 4.1.2 Erziehung

##### **Art. 302 ZGB**

<sup>1</sup> Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

<sup>2</sup> Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

<sup>3</sup> Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

#### 4.1.3 Persönlicher Verkehr, Besuchsrecht

##### **Art. 273 ZGB (Grundsatz)**

<sup>1</sup> Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr.

<sup>2</sup> Die Kinderschutzbehörde kann Eltern, Pflegeeltern oder das Kind ermahnen und ihnen Weisungen erteilen, wenn sich die Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs für das Kind nachteilig auswirkt oder wenn eine Ermahnung oder eine Weisung aus anderen Gründen geboten ist.

<sup>3</sup> Der Vater oder die Mutter können verlangen, dass ihr Anspruch auf persönlichen Verkehr geregelt wird.

##### **Art. 274 ZGB (Schranken)**

<sup>1</sup> Der Vater und die Mutter haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert.

<sup>2</sup> Wird das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet, üben die Eltern ihn pflichtwidrig aus, haben sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert oder liegen andere wichtige Gründe vor, so kann ihnen das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden.

#### **4.1.4 Kinderschutz**

##### **Art. 307 ZGB: Geeignete Massnahmen, Weisungen, Erziehungsaufsicht**

<sup>1</sup> Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

<sup>2</sup> Die Kinderschutzbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

<sup>3</sup> Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

##### **Art. 308 ZGB: Beistandschaft**

<sup>1</sup> Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kinderschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

<sup>2</sup> Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

<sup>3</sup> Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

##### **Art. 310 ZGB: Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts**

<sup>1</sup> Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kinderschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.

<sup>2</sup> Die gleiche Anordnung trifft die Kinderschutzbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

<sup>3</sup> Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Kinderschutzbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.

##### **Art. 311 ZGB: Entziehung der elterlichen Sorge von Amtes wegen**

<sup>1</sup> Sind andere Kinderschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die Kinderschutzbehörde die elterliche Sorge: 1. wenn die Eltern wegen Un-erfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit, Gewalttätigkeit oder ähnlichen Gründen ausser-stande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben; 2. wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben.

<sup>2</sup> Wird beiden Eltern die Sorge entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.

<sup>3</sup> Die Entziehung ist, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet wird, gegenüber allen, auch den später geborenen Kindern wirksam.

##### **Art. 312 ZGB: Entziehung der elterlichen Sorge mit Einverständnis der Eltern**

Die Kinderschutzbehörde entzieht die elterliche Sorge: 1. wenn die Eltern aus wichtigen Gründen da- rum nachsuchen; 2. wenn sie in eine künftige Adoption des Kindes durch ungenannte Dritte eingewil- ligt haben.

#### 4.1.5 Fremdunterbringung

Zur Sicherung einer Fremdplatzierung siehe auch Art. 310 ZGB (Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts) im Wortlaut oben.

#### **Art. 314b ZGB: Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung, psychiatrischen Klinik (siehe auch Art. 426 ff. ZGB – Fürsorgerische Unterbringung)**

<sup>1</sup> Muss das Kind in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, so sind die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgerische Unterbringung sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Ist das Kind urteilsfähig, so kann es selber das Gericht anrufen.

#### **Art. 300 ZGB: Pflegeeltern**

<sup>1</sup> Wird ein Kind Dritten zur Pflege anvertraut, so vertreten sie, unter Vorbehalt abweichender Anordnungen, die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist.

<sup>2</sup> Vor wichtigen Entscheidungen sollen die Pflegeeltern angehört werden.

#### 4.1.6 Alleinige elterliche Sorge, gemeinsame elterliche Sorge, alternierende Obhut

#### **Art. 298b ZGB Alleinige Sorge, Regelung Obhut, persönlicher Verkehr, Betreuungsanteile, Prüfung alternierende Obhut (KESB)**

<sup>1</sup> Weigert sich ein Elternteil, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann der andere Elternteil die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes anrufen.

<sup>2</sup> Die Kindesschutzbehörde verfügt die gemeinsame elterliche Sorge, sofern nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist.

<sup>3</sup> ...

<sup>3bis</sup> Die Kindesschutzbehörde berücksichtigt beim Entscheid über die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile das Recht des Kindes, regelmässige persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen zu pflegen.

<sup>3ter</sup> Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft sie im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt.

<sup>4</sup> ...

#### **Art. 298 ZGB Alleinige Sorge, Regelung Obhut, persönlicher Verkehr, Betreuungsanteile, Prüfung alternierende Obhut (Gericht)**

<sup>1</sup> In einem Scheidungs- oder Eheschutzverfahren überträgt das Gericht einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist.

<sup>2</sup> Es kann sich auch auf eine Regelung der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile beschränken, wenn keine Aussicht besteht, dass sich die Eltern diesbezüglich einigen.

<sup>2bis</sup> Es berücksichtigt beim Entscheid über die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile das Recht des Kindes, regelmässige persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen zu pflegen.

<sup>2ter</sup> Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft es im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt.

<sup>3</sup> ...

#### 4.1.7 Mediation

#### **Art. 314 Abs. 2 ZGB: Aufforderung zur Mediation (KESB)**

<sup>2</sup> Die Kindesschutzbehörde kann in geeigneten Fällen die Eltern die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.

#### **Art. 297 Abs. 2 ZPO: Aufforderung zur Mediation (Gericht)**

<sup>2</sup> Das Gericht kann die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.

#### **4.1.8 Anhörung des Kindes**

##### **Art. 314a ZGB: Anhörung des Kindes (KESB)**

<sup>1</sup> Das Kind wird durch die Kindesschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

<sup>2</sup> Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern werden über diese Ergebnisse informiert.

<sup>3</sup> Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.

##### **Art. 298 ZPO: Anhörung des Kindes (Gericht)**

<sup>1</sup> Das Kind wird durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen.

<sup>2</sup> Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern und die Beiständin oder der Beistand werden über diese Ergebnisse informiert.

<sup>3</sup> Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.

#### **4.1.9 Vertretung des Kindes**

##### **Art. 314a<sup>bis</sup> ZGB: Vertretung des Kindes (KESB)**

<sup>1</sup> Die Kindesschutzbehörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

<sup>2</sup> Die Kindesschutzbehörde prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn: 1. die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist; 2. die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen.

<sup>3</sup> Der Beistand des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

##### **Art. 299 ZPO: Anordnung einer Vertretung des Kindes (Gericht)**

<sup>1</sup> Das Gericht ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beiständin oder Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

<sup>2</sup> Es prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn: a. die Eltern unterschiedliche Anträge stellen bezüglich: 1. der Zuteilung der elterlichen Sorge, 2. der Zuteilung der Obhut, 3. wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs, 4. der Aufteilung der Betreuung, 5. des Unterhaltsbeitrages; b. die Kindesschutzbehörde oder ein Elternteil eine Vertretung beantragen; c. es aufgrund der Anhörung der Eltern oder des Kindes oder aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Angemessenheit der gemeinsamen Anträge der Eltern bezüglich der Fragen nach Buchstabe a hat, oder 2. den Erlass von Kindesschutzmassnahmen erwägt.

<sup>3</sup> Stellt das urteilsfähige Kind Antrag auf eine Vertretung, so ist diese anzuordnen. Das Kind kann die Nichtanordnung mit Beschwerde anfechten.

## **4.2 Datenschutz, Auskunftspflicht, Einsichtsrecht**

Grundsätzlich sind alle Mitarbeitenden der Erziehungsberatung verpflichtet, Gerichten und der KESB bei laufenden oder abgeschlossenen Verfahren im Rahmen der Amtshilfe Auskünfte zu erteilen (betreffend Kindesschutz siehe neuer Art. 314e ZGB, in Kraft seit 01.01.2019, zur Mitwirkung und Amtshilfe). Details dazu sind hier beschrieben: [4.2 Datenschutz, Auskunftspflicht, Einsichtsrecht](#).

Können Mitarbeitende der EB auch von sich aus Meldungen erstatten? – Auf den 1. Januar 2019 sind die neuen Artikel 314c (Melderechte) und 314d (Meldepflichten) ZGB in Kraft getreten.

**Melderecht:** Das Melderecht sieht vor, dass Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen (z.B. Psycholog\*innen), Gefährdungsmeldungen an die KESB erstatten können, ohne dass sie sich im Voraus vom Berufsgeheimnis entbinden lassen müssen. Das Melderecht besteht immer dann, wenn der Träger oder die Trägerin des Berufsgeheimnisses über Informationen verfügt, welche das Wohl des Kindes, namentlich seine körperliche, psychische oder sexuelle Integrität, gefährdet erscheinen lassen und wenn die Meldung im Interesse des Kindes liegt.

Die Meldeberechtigung lässt uns die Möglichkeit, im Einzelfall die verschiedenen Interessen angemessen gegeneinander abzuwägen. Eine Meldung hat demnach nur zu erfolgen, wenn der Träger oder die Trägerin des Berufsgeheimnisses aufgrund einer Interessenabwägung zum Schluss kommt, dass die Meldung dem Wohl des Kindes dient.

Auch Erziehungsberater\*innen brauchen keine Entbindung vom Berufsgeheimnis, wenn sie die beschriebene Interessenabwägung vorgenommen haben. Eine Entbindung schadet aber nicht. Sie schützt den/die Geheimnisträger\*in, und er/sie ist damit für alle Fälle auf der sicheren Seite. Eine Entbindung durch den Regierungsrat erfolgt via Stellenleitung und dem Rechtsdienst der BKD (Kontakt: benjamin.gfeller@be.ch).

**Meldepflicht:** Wenn konkrete Hinweise auf eine körperliche, psychische oder sexuelle Gefährdung der Integrität eines Kindes bestehen, der Fachpersonen aus dem Bereich Psychologie oder aus ähnlichen Bereichen, die regelmässig beruflichen Kontakt zu Kindern haben, nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können, sind diese Fachpersonen – vorbehältlich ihres Berufsgeheimnisses – neu explizit dazu verpflichtet, der KESB Meldung zu erstatten. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie – wie etwa Erziehungsberater\*innen – in ihrer amtlichen Tätigkeit von einem solchen Fall erfahren. Im Zweifelsfall ist eine Entbindung vom Berufsgeheimnis durch den Regierungsrat ratsam (siehe oben).

**Einsichtsrechte:** Alle Eltern haben ein generelles Akteneinsichtsrecht auf der Erziehungsberatung. Das gilt auch für die Sachverständigenarbeit. Anfragen für eine Einsichtnahme in die Sachverständigenarbeit, z.B. während oder nach der Erstellung eines Gutachtens, sind sehr selten. Eine Einsichtnahme während eines laufenden Auftrags ist besonders heikel, weil sie die Ergebnisse der Sachverständigenarbeit beeinflussen kann. Auch die Persönlichkeitsrechte Dritter (aller im Gutachten erwähnten Personen mit Ausnahme der Person oder ihrer Rechtsvertretung, die um Einsichtnahme ersucht) müssen berücksichtigt werden, ev. auch zu deren Schutz. Es wird empfohlen, dass die antragstellenden Explorand\*innen zuwarten: sie haben ja nach Abschluss Einsicht ins Gutachten, wo alle wesentlichen (d.h. entscheiderelevanten) Aussagen und Erkenntnisse dargestellt sind. – In solchen Fällen ist zur Klärung des Vorgehens via Stellenleitung ein Kontakt zur Abteilungsleitung und zum Rechtsdienst sowie (bei noch laufendem Auftrag) zu den Auftraggebenden unverzichtbar.

### **4.3 Hinweise zum KFSG (neu seit 2022)**

Leistungen für Kinder und Jugendliche zu deren Schutz und Entwicklung können via das KFSG finanziert werden. Es braucht dazu eine Indikation des Sozialdienstes oder der EB (ein kurzes Indikationsschreiben). Die Eltern gehen mit diesem Schreiben und der Steuererklärung / Veranlagung auf den Sozialdienst. Dort wird der Elternbeitrag berechnet und die Eltern können sich ein Bild über die Kosten machen. Die Kosten steigen mit dem Einkommen. Steuerbare Einkommen unter 55'000 Fr. sind von Beiträgen befreit. Die Eltern müssen keine Kosten zurückzahlen. Der Sozialdienst leitet die Unterlagen an das Kantonale Jugendamt weiter, welches eine Kostengutsprache macht. In der Regel findet in der

Folge ein Startgespräch mit der ausführenden Stelle (z.B. SPF), den Eltern und der indizierenden Stelle (z.B. der EB) statt.

Hier der Leistungskatalog (Quelle: KJA 13.2.24):

<b>Stationäre Leistungen im Behindertenbereich</b>	<b>Stationäre Leistungen</b>	<b>Ambulante Leistungen</b>
Sozialpädagogische Betreuung und Wohnen in einem Sonderschulheim (Vollzeit- und Teilzeitunterbringung) Unterbringung von Kindern mit Behinderungen und ausserordentlich hohen Betreuungsbedarf KaB-Leistung	Sozialpädagogische Betreuung und Wohnen in einem offenen Rahmen (Langzeitunterbringung (>6 Monate) und Kurzzeitunterbringung (<6 Monate) Sozialpädagogische Betreuung und Wohnen in einem geschlossenen Rahmen Unterbringung in Pflegefamilien Intensive Begleitung in der stationären Unterbringung Stationäre Eltern-Kind Begleitung	Ambulante Nachsorge an eine stationäre Leistung Dienstleistungserbringer in der Familienpflege (DAF) Sozialpädagogische Tagesstrukturen (SPT) Begleitung bei der Ausübung und Übergabe des Besuchsrechts Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) Intensivbegleitung in der Familie (IBF)

Weitere Angaben unter:  
[Das KFSG](#)

## 4.4 Nützliche Links zu Rechtsgrundlagen

Die Sammlung mit nützlichen Links ist hier zu finden: [6.2 Linksammlung](#). Hinweise für Links nehmen wir gerne entgegen: [6.3.4 Anregungen und Feedback an den Fachbereich Kinderschutz](#).

Weiter sind Informationen zu Neuerungen im Recht zu finden unter:  
[110332: Rechtliche Grundlagen / Sammlung](#)

## 5. Prozedurales und Ablauf nach Angeboten

### 5.1 Gutachten (GA)

#### 5.1.1 Ablauf der Auftragsklärung und Indikation

##### Wer kann Aufträge erteilen?

Für Gutachten werden nur Aufträge von Gerichten, Kinderschutzbehörden KESB oder Jugendanwaltschaften JA angenommen. Die EB macht keine Gutachten, deren Auftraggeber eine Partei in einem Streit ist (Parteigutachten).

##### Welche EB ist zuständig?

Die Auftraggebenden wenden sich an die regional zuständige EB. Die regionale Zuständigkeit definiert sich über den Aufenthaltsort des Kindes. Beispiel: Eriswil ist im Einzugsgebiet der EB Langenthal; also ist die EB Langenthal für ein Gutachten betreffend Kinder mit Aufenthaltsort in Eriswil zuständig.

Da Gutachten zum Grundangebot jeder EB gehören (s. Tabelle 1), übernimmt die örtliche EB den Auftrag. In Ausnahmefällen kann ein Auftrag an eine andere EB weitervermittelt werden (Beispiel: Wenn die Nachbar-EB ein Lehrgutachten benötigt). Die angefragte EB klärt bei einer Weiterweisung ab, welche andere Regionalstelle den Auftrag übernehmen könnte und meldet dies den Anfragenden zurück. Sie erbringt dies als Dienstleistung für die Anfragenden.

##### Mit wem handeln die Auftraggebenden den Auftrag aus?

Der Auftrag wird mit der entsprechenden Stellenleitung (oder der für den Intake verantwortlichen Person) ausgehandelt. Dies erfolgt in der Regel telefonisch. In jedem Fall muss ein Auftrag ausgehandelt werden, bevor ein formeller Auftrag erteilt wird.

##### Wann ist ein Gutachten indiziert (resp. kontraindiziert)?

Eine Begutachtung ist im Einklang mit der Lehrmeinung (zusammenfassend z.B. Aebi et al. 2020) dann sinnvoll, wenn die entscheidende rechtliche Instanz

- a. nicht genügend Entscheidungsgrundlagen hat und für deren Ermittlung besonderer Sachverstand nötig ist,
- b. wenn zur Interpretation von Befunden besonderer Sachverstand notwendig ist,
- c. wenn der mögliche Mehrwert einer Begutachtung zur möglichen Belastung der Familien durch die Begutachtung verhältnismässig ist

Besonderer Sachverstand ist tendenziell in folgenden Fällen gefragt (die Liste ist nicht abschliessend):

- a. bei Hinweisen auf eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Eltern, zum Beispiel bei einer psychischen Erkrankung oder Suchtmittelabhängigkeit,
- b. bei deutlichen Verhaltens-, Entwicklungs- oder Leistungsauffälligkeiten des Kindes,
- c. bei Hinweis auf einen qualifizierten (d.h. hochstrittigen) Paarkonflikt, in den das Kind einbezogen ist,
- d. bei Hinweis auf erlebte physische, psychische oder sexualisierte Gewalt, oder Zeugenschaft des Kindes an Gewalt,
- e. bei einer Vorgeschichte mit gescheiterten Lösungsversuchen.

Kontraindiziert sind Gutachten unter anderem:

- a. Wenn die oben dargelegten Indikationskriterien nicht zutreffen,
- b. andere Lösungen als ein Gutachten zielführender erscheinen (z.B. aB oder aM),
- c. ausschliesslich Rekursrichtigkeit und damit Überlegungen zur Absicherung eine Rolle spielen, ohne dass inhaltliche Gründe für ein Gutachten sprechen würden (s. auch Indikationskriterien)

Ein GA kann grundsätzlich indiziert sein. Trotzdem können für die angefragte Stelle Ablehnungsgründe vorliegen, zum Beispiel:

- a. Bei Befangenheit:
  - Vorgängige Kenntnisse, Stellungnahmen oder Handlungen
  - Eigenes Interesse am Streitausgang
  - Wirtschaftliche oder vertragliche Verstrickungen
- b. Bei Beziehungen:
  - Schutz einer bestehenden therapeutischen Beziehung
  - Behördliches Verhältnis (Vormund, Beistand etc.)
  - Persönliche Beziehungen oder Verwandtschaft
- c. Formelle Gründe:
  - Keine klare rechtliche Ermächtigung durch formellen Auftrag
  - Nachweislich nicht einhalten können der Frist
  - Ausweis mangelnder Kompetenz für die Fragestellung

### **Welche Modalitäten müssen zusätzlich geregelt werden?**

Zur Sprache kommen folgende Themen und Modalitäten:

- zu beantwortende Fragen: hier ist zu beachten, dass die Fragen einen mittleren Abstraktionsgrad haben, also nicht zu sehr Details operationalisieren (Muster Fragekatalog s. unten),
- Art des Gutachtens: entscheidungsorientiert vs. prozessorientiert (mit allfälligen Folgen für Dauer und Kosten),
- Abgabefrist (Faustregel: 12 bis 16 Arbeitswochen nach Einstieg ins Gutachten). Bei einem voraussichtlichen Überschreiten nehmen die Sachverständigen frühzeitig mit den Auftraggebenden Kontakt auf und handeln unter Angabe von Gründen eine neue Frist aus,
- Kosten (je nach geschätztem Aufwand; im Schnitt 8'000 – 11'000 Fr.). Diese definieren ein geschätztes Kostendach. Bei einem voraussichtlichen Überschreiten informieren die Sachverständigen die Stellenleitung, nehmen frühzeitig mit den Auftraggebenden Kontakt auf und handeln unter Angabe von Gründen ein neues Kostendach aus. Hinweis: Der voraussichtliche Aufwand und damit die Kosten sind nach dem gegenwärtigen Wissensstand v.a. abhängig von der Streitigkeit der offenen Fragen und voraussichtlichen Massnahmen (Faustregel: je umstrittener, desto mehr Aufwand),
- Frage der Begutachtung durch 1 oder 2 Sachverständige. Für eine Begutachtung zu zweit, die voll abgerechnet werden kann, muss eine besondere Fragestellung vorliegen, welche die Indikation dafür begründet. Das Vorgehen wird vereinbart, mit expliziter Zustimmung der Auftraggebenden zu den Kostenfolgen.  
Gemeinsame Lehrgutachten oder (teilweise) gemeinsame Arbeit am Gutachten zur Einführung von neuen oder unerfahrenen Mitarbeitenden sind möglich. Sie gehen à konto Qualifikation und können daher nicht doppelt abgerechnet werden. Abgerechnet werden können einzelne Sequenzen, in denen die beiden Mitarbeitenden einzeln arbeiten (z.B. parallele Abklärung von Kindern etc.). Hausbesuche zu zweit können doppelt abgerechnet werden (s. auch unten unter Abrechnung).

Die Modalitäten werden verbindlich vereinbart und in der Auftragsbestätigung explizit angesprochen (s. unten).

## **Möglicher Fragenkatalog im Gutachten:**

Vorbemerkung: Die Fragen richten sich immer nach den je spezifischen Fragestellungen. Untenstehend einige Beispiele für ein GA mit Fragestellung zum Kinderschutz; sie müssen im Einzelfall nach Absprache angepasst werden.

### **Fragen zum Kind:**

1. Wie ist der Entwicklungsstand des Kindes?
2. Wie ist die psychische Befindlichkeit des Kindes?
3. Wie der Pflege-, Betreuungs- und Förderbedarf des Kindes?
4. Wie stellt sich der Kindeswille dar?

### **Fragen zu den Eltern:**

5. Wie beurteilen Sie die erzieherischen Kompetenzen der Eltern (und allfälliger neuer Lebenspartner der Eltern)?
6. Wie sind die betreuerischen Rahmenbedingungen, welche die Eltern bieten?

### **Fragen zu den Beziehungen:**

7. Wie ist die Beziehung zwischen Kinder und Eltern (resp. zu allfälligen neuen Lebenspartnern der Eltern oder wichtigen Dritten)?
8. Wie sind die Beziehung und die Kooperationsfähigkeit der Eltern in Bezug auf die Kindesbelange (untereinander und mit Dritten)?

### **Fazit:**

9. Welche Regelung empfehlen Sie betreffend Sorge, Obhut, Kontaktrecht etc. aus der Sicht des Kindeswohls?
10. Sind Kinderschutzmassnahmen einzuleiten? Falls ja, welche?
11. Haben Sie weitere Bemerkungen?

## **5.1.2 Prüfen der Verfügung und Bestätigung des Erhalts**

Wir sehen die erhaltene Verfügung durch. Falls sich zeigen sollte, dass nicht alle Vereinbarungen richtig dargestellt sind oder abgemachte Elemente fehlen, nimmt die EB Kontakt auf mit der auftraggebenden Instanz und klärt dies. – Der Auftrag mit den vereinbarten Konditionen wird schriftlich bestätigt.

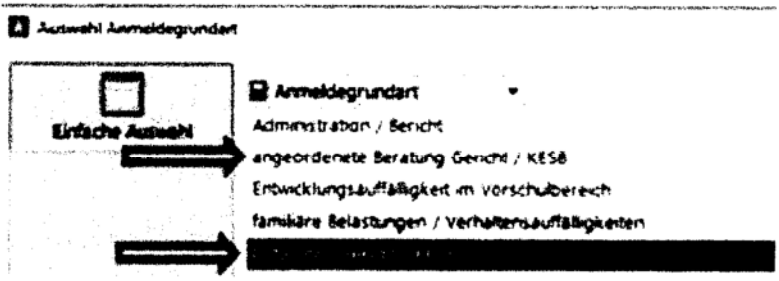
## **5.1.3 Überblickstabelle, Erstellen des Falls in Axioma und Fallentlastung**

### **Erfassen in der Überblickstabelle:**

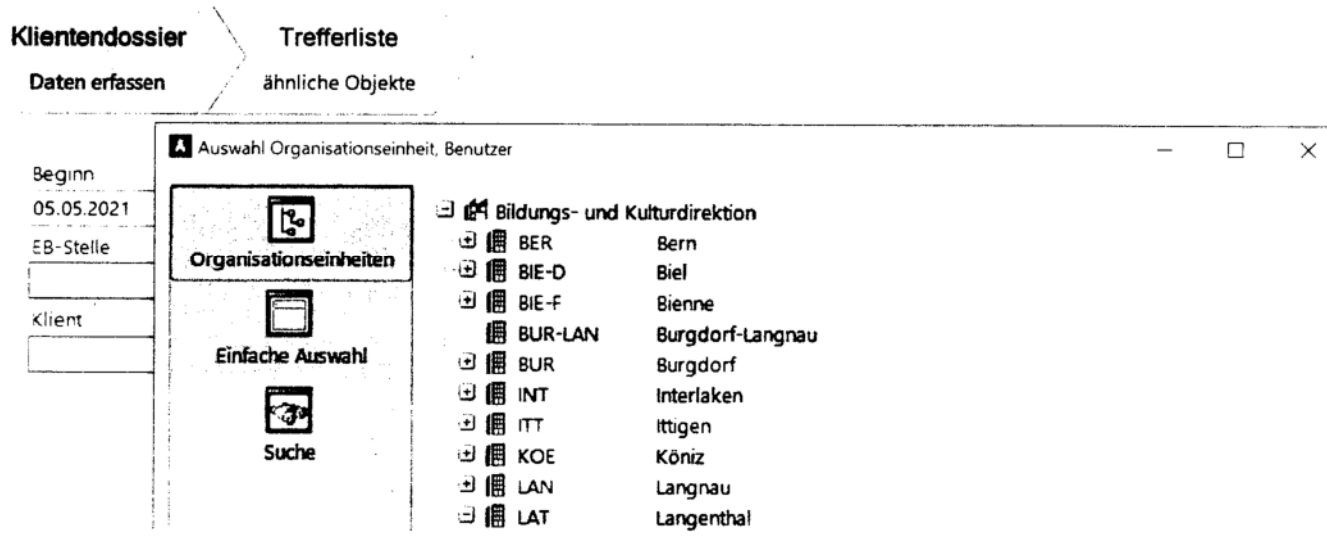
Der Auftrag für ein GA wird von der Stellenleitung in die Excel-Tabelle eingetragen, die von allen EB-Stellen eingesehen werden kann (für kommende Periode: Abrechnung Expertentätigkeit 01.09.2025-30.08.2026). Alle angenommenen, wie auch die abgelehnten oder später zurückgezogenen Aufträge werden lückenlos vermerkt. – Die Tabelle ermöglicht einen Überblick über die Auftragslage und spezifische Merkmale der Aufträge. Die Auswertung soll Hinweise für einen künftigen Umgang mit den Aufträgen ergeben. Sie ermöglicht die Berechnung der Einnahmen für das Festlegen der erwirtschafteten BG.

**Erstellen eines Falls in Axioma:**

Im AXIOMA werden die Gutachten als neues Klientendossier erfasst (auch wenn für dieses Kind oder die Kinder bereits ein bestehendes Dossier da ist, soll man das Gutachten als neues Klientendossier erfassen). Dies kann in der Anmeldegrundart so gewählt werden:



**Achtung: Aufgrund des Datenschutzes muss das Klientendossier in der OE Leitung geführt werden. Auf Dossier-Ebene muss von der Stellenleitung daher die OE Leitung gewählt werden:**



Die Sekretariatsmitarbeiter\*innen und Berater\*innen die zuständig sind, werden über die expliziten Berechtigungen erfasst und somit berechtigt:

Explizite Berechtigung (lesend)

Explizite Berechtigung (schreibend)

Beim Abschluss des Gutachtens / der angeordneten Beratung werden die explizit Berechtigten gelöscht, womit nur noch die OE Leitung Zugang zu diesem Klientendossier hat

Für Support betreffend Fallaufnahme steht Florian Huggler zur Verfügung ([florian.huggler@be.ch](mailto:florian.huggler@be.ch)).

## Fallentlastung:

Nach einer vorläufigen Analyse von Gutachten aus dem Zeitraum 2015 bis 2020 von verschiedenen EB-Stellen wurde der mittlere Aufwand für ein Gutachten ermittelt. Verglichen mit dem durchschnittlichen Aufwand pro Fall (langjährige Zahlen der EB Spiez, 2020) ergibt sich pro durchschnittlichem Gutachten eine Fallentlastung von mindestens 8 Fällen. Dies muss bei der Fallverteilung in Rechnung gestellt werden, da die Gutachten alle innerhalb des Arbeitspensums gemacht werden. Je nach Verlauf und reellem Aufwand kann nachjustiert werden.

### 5.1.4 Handhabung von Akten (des Gerichts und der KESB)

Die Sachverständigen erhalten die gesamten Akten zur Einsicht. Sie sehen diese durch und notieren sich relevante Informationen. Sie erarbeiten aufgrund der Akten den Sachverhalt, der im Gutachten dargestellt wird (s. Vorlage in Axioma). Im Abschnitt «Akten» fassen sie für die Fragestellung besonders relevante Akten kurz zusammen (s. Vorlage in Axioma). Es wird empfohlen, Sachverhalt und Darstellung der Akten im Gutachten gleich während des Aktenstudiums zu schreiben. – Von besonders wichtigen Dokumenten können die Sachverständigen Scans oder Kopien machen.

Kommen im Verlauf der Begutachtung wichtige Aktenstücke dazu, gewähren die Auftraggebenden den Sachverständigen zeitnah Einsicht. Die Sachverständigen können auch von sich aus ergänzende Akteneinsicht verlangen.

Sofort nach Durchsicht der Akten werden diese an die Auftraggebenden zur Entlastung eingeschrieben zurückgesandt. Die Rücksendung wird in der Akte dokumentiert. – Da Gerichte und die KESB elektronische Dossiers führen, wird von uns noch geklärt, ob diese für eine gewisse Zeit für uns freigeschaltet werden könnten, so dass der Postweg entfällt.

### 5.1.5 Zeitliche Planung

In der Regel werden für ein Gutachten ab Erstgespräch 12 bis 16 Arbeitswochen benötigt, ev. länger Fristen werden als verbindlich betrachtet. Fristverlängerungen sind möglich, falls zwingende Gründe vorliegen (Nicht einhalten von Terminen durch die Exploranden, Erweiterung der Fragestellung, Hinzu kommen einer erwachsenpsychiatrischen Zusatzbegutachtung, Ausfall der Sachverständigen durch Krankheit, Einschub einer Interventionsphase, etc.). Eine Fristerstreckung wird rechtzeitig mit den Auftraggebenden telefonisch besprochen, schriftlich beantragt und kurz begründet. Folgend ein möglicher Projektplan für ein entscheidungsorientiertes Gutachten zum Thema Kinderschutz oder Streit um die Obhut:

	Vorlauf	Woche 1	Woche 2	Woche 3	Woche 4	Woche 5	Woche 6	Woche 7	Woche 8	Woche 9	Woche 10	Woche 11	Woche 12
Auftragklärung, Bestätigung													
Aktenstudium													
Erstgespräche													
Exploration mit Eltern													
Hausbesuche													
Exploration mit Kind, Kindern													
Gespräche mit Umfeld, Pädagogen													
Intervision Schreiben													
Eröffnung Abschluss													

## 5.1.6 Mögliche Leitfragen im Ablauf des Gutachtens

Phase Einstieg	Thema	Inhaltliches / Technisches	Persönliches / Psychologisches
	Auftragsklärung	<u>5.1.1 Ablauf der Auftragsklärung und Indikation</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ist die EB Stelle befangen?</li> <li>Was triggert die Fragestellung bei mir, bei uns?</li> </ul>
	Aktenstudium	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ist der Sachverhalt verständlich und nachvollziehbar?</li> <li>Erste Hypothesen?</li> <li>Wie war die juristische Argumentation der Parteien?</li> <li>Welche Ziele verfolgten die Ke bezgl. Sorge/Obhut?</li> <li>Konfliktthemen zwischen den Ke?</li> <li>Streit um Obhut: muss man auch die güterrechtliche Auseinandersetzung zur Kenntnis nehmen?</li> <li>Wer ist alles beteiligt (Liste der Personalien und Kontaktdaten)?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Was löst die Fragestellung bei mir aus?</li> <li>Welches Bild entsteht aufgrund der Akten von Kv und Km? Vom Kind? Vom System? Vorurteile?</li> <li>Aufgrund welcher psychologischer Theorien/Modelle gelange ich zu den ersten Hypothesen aufgrund des Aktenstudiums?</li> </ul>
	Zeitplan/übergreifendes Setting	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zeitbedarf?</li> <li>Wie strukturiere ich den Zeitplan?</li> <li>Wie eng? Wie viel Raum lasse ich? Wann und wo lerne ich die Kinder kennen? Mit wem alles muss ich in Kontakt treten?</li> <li>Welche Hilfsmittel (Video etc.) benötige ich?</li> <li>Welches Setting wähle ich (allein/zu zweit etc.)?</li> <li>Gibt es Gefahren? Wie begegne ich ihnen?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Welche sind aus psychologischer Sicht die Vor- und die Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten?</li> <li>Wie gehe ich mit möglichen Gefahren um? Was machen sie mit mir?</li> </ul>
	Einladung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eltern einzeln oder gemeinsam?</li> <li>Zeitliche Staffelung, wer zuerst?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Welche sind aus psychologischer und systemischer Sicht die Vor- und die Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten?</li> </ul>

Phase Exploration Eltern	Thema	Inhaltliches / Technisches	Persönliches / Psychologisches
	Spezifisch zum Erstgespräch: Vorbereitung Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Inhalte müssen besprochen werden? Mit welchem Ziel?</li> <li>• Gesprächsleitfaden?</li> <li>• Wie informiere ich über den Auftrag?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschied Rolle Expert*in vs. Berater*in oder Therapeut*in?</li> <li>• Umgang mit der Rolle als Expert*in: Machtposition, Entscheidungsorientierung in der Gesprächsführung, Zwangskontext, wieviel Empathie vs. Distanz?</li> <li>• Wie ist die Reaktion der Befragten auf diese Rolle?</li> <li>• Welche psychologischen Erklärungen gibt es für das Auftreten allfälliger Schwierigkeiten im Gespräch?</li> </ul>
	Weitere Gespräche Eltern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesprächsführung Wie offen? wie strukturiert wird gefragt?</li> <li>• Wie funktioniert die Umsetzung des Leitfadens?</li> <li>• Unterschiede Beratungsgespräch – Gutachtengespräch: Konsequenzen für die Gesprächsführung?</li> <li>• Wie kann ich Gesprächsinhalte konkret operationalisieren?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche schwierigen Gesprächssituationen könnte es geben? Wieso sind diese für mich schwierig?</li> <li>• Wie gehe ich damit um? Was lösen sie in mir aus?</li> <li>• Wie erkläre ich mir, wenn z.B. das Gespräch anders verläuft, als geplant? Welches sind meine Anteile?</li> <li>• Bilden von Hypothesen: Wie entstehen sie? Auf welche Theorien oder Erfahrungen etc. stütze ich sie ab?</li> <li>• Umgang mit Hypothesen, Offenheit für Bestätigung vs. Verwerfung und Bilden neuer Hypothesen</li> </ul>
	Hausbesuche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitpunkt?</li> <li>• Beim Obhutsstreit: zeitnah bei beiden Parteien</li> <li>• Wer ist anwesend?</li> <li>• Welche Infos kann der Hausbesuch bringen, die in den Gesprächen im Büro nicht erfasst werden könnte?</li> <li>• Was lasse ich mir zeigen? Was nicht?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie geht es mir beim Hausbesuch? Fühle ich mich als Schnüffler*in? Wieviel Gastfreundschaft lasse ich zu?</li> </ul>

Phase Exploration Kind/er	Thema	Inhaltliches / Technisches	Persönliches / Psychologisches
	Erstkontakt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitpunkt, Ort &amp; Setting?</li> <li>• Wie informiere ich über den Auftrag / Ziel und Zweck des GA?</li> <li>• Welche Inhalte werden besprochen? (Leitfaden?)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Psychologische Begründung für das gewählte Setting</li> <li>• Reflexion zur persönlichen Betroffenheit über das Schicksal des Kindes</li> </ul>
	Gespräche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Worauf achte ich besonders bei der Gesprächsführung mit diesem Kind?</li> <li>• Befragung zum Sachverhalt und zu den relevanten Themen: Was muss geklärt werden?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche schwierigen Gesprächssituationen könnte es geben? Wieso sind diese für mich schwierig?</li> <li>• Umgang mit schwierigen Gesprächssituationen, Strategien?</li> <li>• Bilden von Hypothesen: Wieso hat Kind gerade so auf die Befragung zum Sachverhalt reagiert?</li> <li>• Umgang mit Hypothesen, Offenheit für Alternativen</li> <li>• Wie erkenne ich Loyalitätskonflikte des Kindes?</li> <li>• Wie erkenne ich, dass das Kind das mitteilt, was es möchte und nicht für einen Elternteil spricht? (induzierter Kindswille)</li> </ul>
	(Halb)standardisierte Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überlegungen zu diagnostischen Mitteln: Welche Tests, welche anderen Verfahren? (was &amp; wozu?)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Psychologische Begründung der Auswahl resp. Verzicht auf Verfahren</li> </ul>

Phase Exploration Dritte	Thema	Inhaltliches / Technisches	Persönliches / Psychologisches
	Auswahl, Organisation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach welchen Kriterien sollen Eltern ihre Referenzpersonen auswählen?</li> <li>• Wer wird (auch noch/nicht) beigezogen? Kriterien? (z.B. pro/contra Nachfragen im Arbeitsumfeld, Therapeut*innen etc.)</li> <li>• Zeitpunkt der Gespräche?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begründung der Auswahl?</li> <li>• Umgang mit heiklen Themen bei der Befragung von Referenzpersonen?</li> </ul>
	Gespräche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Setting? (persönliches Gespräch vs. Telefonat)</li> <li>• Wie informiere ich über meinen Auftrag?</li> <li>• Wie kläre ich die Verwendung der Info im schriftlichen Gutachten?</li> <li>• Was möchte ich von den Referenzpersonen hören / was lieber nicht?</li> <li>• Was ist anders bei der Gesprächsführung?</li> <li>• Gibt es Fallen? (z.B. Einbindung in eine Schweigepflicht durch die Referenzperson)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche schwierigen Gesprächssituationen könnte es geben? Wieso sind diese für mich schwierig?</li> <li>• Wie gehe ich z.B. damit um, wenn mir die Referenzperson ein Geheimnis anvertraut und mich in eine Schweigepflicht einbinden will?</li> <li>• Was sind Fallen? Wie gehe ich damit um?</li> <li>• Wie beurteile ich die Quelle? Wie situiert sie sich im System? Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen?</li> </ul>

<b>Phase Urteilsbildung</b>	<b>Thema</b>	<b>Inhaltliches / Technisches</b>	<b>Persönliches / Psychologisches</b>
	Ordnen der Daten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation der Datenmenge?</li> <li>• Wie erkenne ich harte „Fakten“?</li> <li>• Umgang mit Widersprüchen in den Angaben der Parteien oder von Drittpersonen?</li> <li>• Offenes: wann nachhaken? Wann Mut zur Lücke?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Was erleichtert mir den Umgang mit der Komplexität?</li> <li>• Wie gehe ich mit Unvollständigkeit und Ungewissheit um?</li> <li>• Reflexion von Verzerrungen in der Exploration und Urteilsbildung?</li> </ul>
	Gewichten und bewerten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kriterien für die Gewichtung?</li> <li>• Kontrolle von Tendenzen, «Vor-Urteilen»!</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Was sind meine psychologischen Konzepte, Konstrukte?</li> <li>• Wie gewichte ich die beurteilungsrelevanten Faktoren?</li> <li>• Welche Rolle spielt der Wille des Kindes: Alter des Kindes, Urteilsfähigkeit? Manipulierbarkeit?</li> </ul>
	Super- oder Intervention	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Weise der Fallvorstellung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Chancen und Gefahren?</li> <li>• Intervention als Bestätigungsvehikel?</li> </ul>
	Festlegen von Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antworten auf die gestellten Fragen?</li> <li>• Was wird mit den Antworten noch zu wenig festgelegt?</li> <li>• Welche konkreten Massnahmen braucht es in diesem Fall?</li> <li>• Was sind die Argumente?</li> <li>• Sind die Massnahmen rechtlich realisierbar?</li> <li>• Sind die Massnahmen umsetzbar (Vollzugsnotstand, Schwierigkeiten?)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umgang mit der Entscheidungssituation?</li> <li>• Wie konkret/spezifisch werde ich? Auflösungsgrad der vorgeschlagenen Massnahmen?</li> <li>• Lasse ich mich von möglichen Reaktionen oder Vollzugsschwierigkeiten im Urteil beeinflussen?</li> </ul>

<b>Phase Verfassen</b>	<b>Thema</b>	<b>Inhaltliches / Technisches</b>	<b>Persönliches / Psychologisches</b>
	Festlegen der Struktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeiten des Aufbaus</li> <li>• S. auch Vorlagen in AXIOMA!</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wo will ich von den Vorlagen abweichen? Warum?</li> </ul>
	Verschriftlichen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schreibprozess</li> <li>• Darstellung Meinung des Kindes versus Schutz des Kindes im GA</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarheit in der Sache vs. Sorgsamkeit und Schutz der Explorand*innen (insbesondere Kinder)?</li> <li>• Transparenz vs. Schutz von Quellen?</li> <li>• Wo habe ich Blockaden? Warum?</li> </ul>

Hinweis: Zu allen möglichen inhaltlichen Fragen in Zusammenhang mit dem Erarbeiten eines Gutachtens ist die Fachliteratur zu konsultieren [110277: Fachliteratur / Newsletter](#)

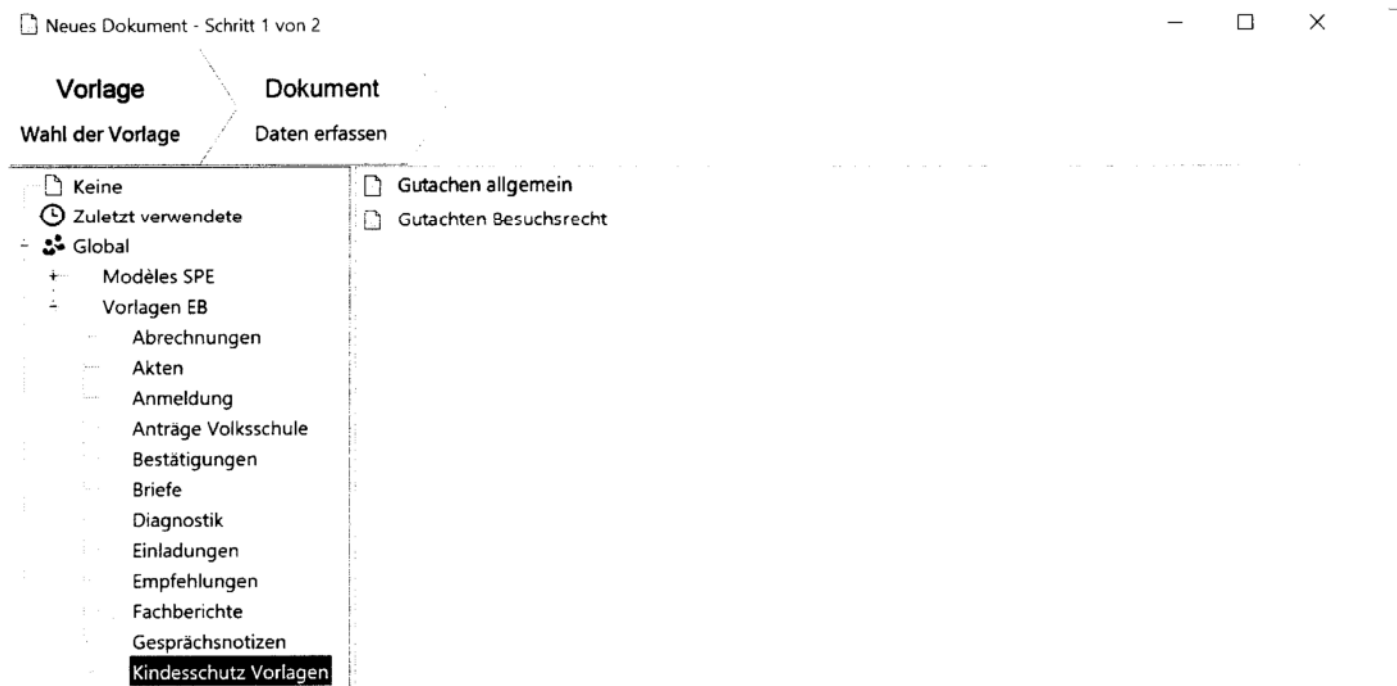
Weiter können den publizierten Leitlinien zur familienrechtlichen Begutachtung wichtige Hinweise für die gutachterliche Arbeit entnommen werden. Die Leitlinien werden von der FSP, SKJP und der SGRP (Schweizerische Gesellschaft für Rechtspsychologie) unterstützt: [Aebi Steinbach Vilen Leitlinien 2020](#)

### 5.1.7 Schreiben des Gutachtens: Nutzen der Vorlagen

Im Axioma bestehen aktuell zwei Vorlagen: 1. Gutachten allgemein für Begutachtungen für die KESB im Kinderschutz und für die Gerichte in Scheidungssituationen. 2. Gutachten für Besuchsregelungen, Besuchsverweigerung.

Sie sind so strukturiert, dass die Schreibenden systematisch an wesentlichen Punkten vorbeigeführt werden.

Hier findet man die Vorlagen:



### 5.1.8 Leistungserfassung Axioma, Zeiterfassung Time, Erfassung für die Abrechnung

#### Erfassen des geleisteten Aufwands für die Abrechnung:

Der Aufwand, der in Rechnung gestellt wird, soll in geeigneter Form erfasst werden (z.B. in einer Excel-Tabelle). In dieser Tabelle wird gesondert ausgewiesen:

- Aktenstudium,
- Abklärungen: Gespräche, Untersuchungen, Hausbesuche
- Telefonate
- Schreibarbeit, Ausfertigung des Gutachtens,
- Spesen

Die Tabelle kann laufend nachgeführt werden und gibt Überblick über die bisherigen Kosten. Sie dient als Grundlage für die Abrechnung (s. weiter unten).

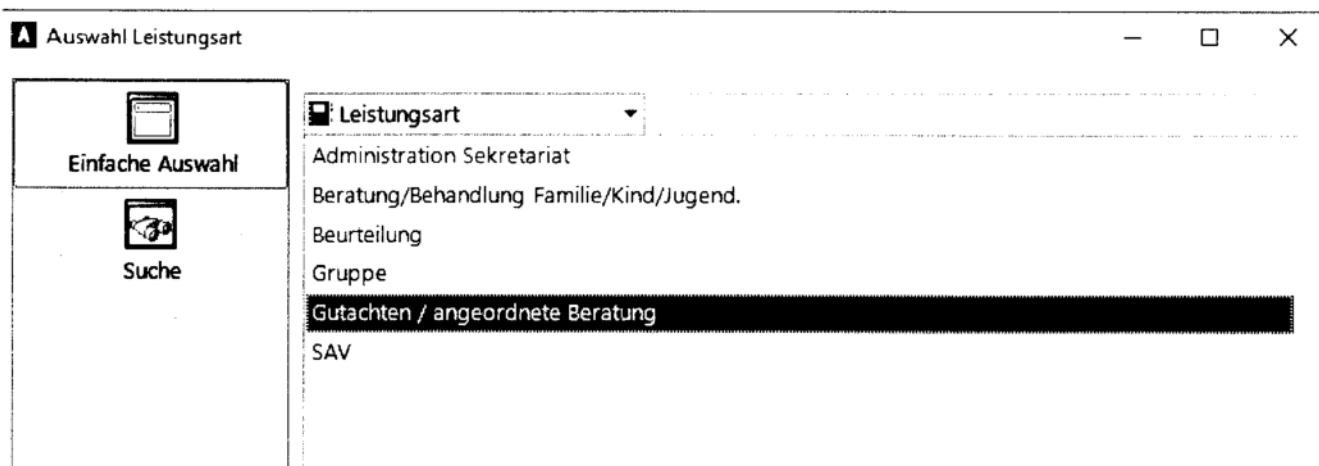
Beispiel einer Tabelle (fingiert):

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
1	<b>Gutachten Muster (Nr. 99999)</b>								
2									
3	Datum	Aktenstudium	Gespräche	Telefonate	Schreiben			Spesen	
4	7.1.	4							
5	10.1.			2					
6	11.1.			2					
7	15.1.			1.5					
8	17.1.	1		1.5					
9	4.2.			1.25					
10	6.2.			1.75					
11	17.2			1.5					20
12	19.2.			1.5					23
13	26.2.				0.5				
14	26.2.				0.5				
15	28.2				0.25				
16	5.3.	0.75			0.5				
17	7.3.				0.75				
18	10.3					3			
19	12.3.					4			
20	15.3					4.5			
21	17.3.					3			
22	19.3.					2			
23	25.3.					4			
24	27.3.					1.5			
25						0.5			
26	Total	5.75	14.5	2.5	22.5	Std. total	Kosten Arbeit	Spesen total	Kosten GA
27						45.25	9050	43	9093

Zum Abrechnungsmodus siehe Details weiter unten ([5.1.10 Abrechnungsmodus](#)).

### Time, Leistungserfassung in Axioma:

Alle reell geleistete Arbeit für Gutachten und weitere Expert\*innentätigkeiten wird in Time als «Klientenarbeit» gebucht. Akteneinträge im AXIOMA werden als Leistungsart entsprechend erfasst:



Erfasst wird die Leistung im Sinne des geleisteten Aufwandes (also Gesprächszeit, Zeit für Untersuchungen/Tests, Aufwand für die Aktenführung, Vorbereitung des Gesprächs, etc.). Dies kann unter Umständen von den finanziell abgerechneten Zeiten abweichen (Beispiel: Zeitaufwand für Aktenführung wird so erfasst, aber nicht abgerechnet).

## 5.1.9 Qualitätsmanagement

Während des gesamten Prozesses der Begutachtung sind immer wieder Schritte zur Sicherung der Qualität notwendig. Der Bereich Qualitätsmanagement wird weiter unten behandelt ([6.1 Qualitätsmanagement](#)). Während der Exploration und Urteilsbildung sind vor allem Verzerrungstendenzen zu reflektieren. Ausführliche Angaben dazu finden sich in der Fachliteratur [110277: Fachliteratur / Newsletter](#)

## 5.1.10 Abrechnungsmodus

### Grundsatz:

Die Gutachten werden seit 1.9.2020 innerhalb der Arbeitszeit geleistet. Private Abrechnungen sind nicht gestattet.

Es soll grundsätzlich so abgerechnet werden, dass im Prinzip der Aufwand verrechnet wird (annähernd Vollkostenrechnung).

Es wird auf 5 Minuten genau abgerechnet, angebrochene 5 Minuten werden verrechnet. Alle Leistungen werden dokumentiert und können ausgewiesen werden (s. auch Tabelle weiter oben).

### Welche Leistungen werden abgerechnet?

Folgende Leistungen werden nach ausgewiesenem Aufwand abgerechnet:

- a. Aktenstudium (zur Verfügung gestellte externe Akten, eigene interne Akten)
- b. Gespräche, Untersuchungen, Telefonate, virtuelle Konferenzen (Skype, Zoom, Teams etc.)
- c. Hausbesuche
- d. Spesen in Zusammenhang mit Hausbesuchen, externen Gesprächen
- e. Verfassen des Gutachtens<sup>9</sup>

Nicht abgerechnet werden:

- a. Auftragsklärung, Offertwesen, Prüfen der Indikation und Aushandeln des Auftrags
- b. rein administrative Tätigkeiten wie Auftragsbestätigungen, Einladungen, Akteneinträge<sup>10</sup>, Abrechnung, etc.
- c. zeitlicher (und ev. finanzieller) Aufwand für Intervention und Supervision
- d. Doppelführung (Co-Begutachter\*in) ohne spezielle Indikation und vorgängiger Vereinbarung (s. auch weiter oben bei der Auftragsklärung; [5.1.1 Ablauf der Auftragsklärung und Indikation](#)). Besteht eine Indikation und wurde eine Zweierbegutachtung unter Verweis auf die Kostenfolgen mit den Auftraggebenden vorgängig vereinbart, ist eine doppelte Abrechnung möglich. Lehrgutachten zusammen mit Assistent\*innen werden nicht doppelt abgerechnet, dasselbe gilt für die Begleitung von neuen Mitarbeiterinnen bei der Einarbeitung in die Sachverständigenarbeit (das geht à conto interne Qualifikation). Zulässig zum doppelt Abrechnen sind auch einzelne Gespräche, die aus fachlicher Sicht zu zweit durchgeführt werden sollten (zwingend beim Hausbesuch; situativ nach Indikation z.B. Erst- und Schlussgespräch, Folgegespräch nach einer Eskalation, etc.). Wenn eine zweite Fachperson ein Gespräch oder Abklärung allein durchführt (z.B. bei der Aufteilung der Abklärung bei mehreren Kindern, delegierten Telefonaten, etc.) wird diese parallele Arbeitsweise abgerechnet.

<sup>9</sup> Siehe auch weiter unten

<sup>10</sup> Der Akteneintrag ist beim aktuell geltenden Tarif mit der Gesprächszeit abgegolten. Beispiel: 1 Stunde Gespräch mit 20 Minuten Akteneintrag ergibt 1 abrechenbare Stunde.

## Wie kann ich die Schreibaarbeit abrechnen?

Während Gespräche und Untersuchungen meistens problemlos aufgelistet und eins zu eins abgerechnet werden können, ist die Schreibaarbeit ein vieldiskutierter point de résistance. Sie ist sehr stark von der Erfahrung abhängig. Die Schreibaarbeit soll nach Möglichkeit **realistisch nach Aufwand abgerechnet** werden. Hilfe beim Schreiben sollten dabei die Vorlagen in Axioma geben. Auch wird empfohlen, den Sachverhalt nach dem Aktenstudium und den Faktenteil parallel zur Exploration fortlaufend entlang der Vorlage zu schreiben.

Bei Lehrgutachten (oder Gutachten zur Erlangung der Äquivalenz) kann der Lernprozess nicht eins zu eins in Rechnung gestellt werden. Kommen sehr viele Stunden zusammen, gilt folgende Faustregel: Anzahl Stunden Aufwand Abklärung (d.h. Aktenstudium, Gespräche, Telefonate, Haus- und Schulbesuche und Untersuchungen, etc.) plus 50% ergibt eine mögliche Obergrenze. Kommen real mehr Stunden zusammen (z.B. bei in der Schreibaarbeit sehr unerfahrenen MA), werden diese real geleisteten Stunden Schreibaarbeit so gekürzt. Von der Faustregel darf jedoch in Einzelfällen nach Ermessen der Schreibenden überschritten werden. Nach Ermessen bedeutet, dass es klar nachvollziehbare Gründe gibt, warum das Schreiben so aufwändig ist (z.B. bei sehr komplexen Fragestellungen, hochgradig umstrittenen Entscheiden die besonders sorgfältig begründet werden müssen, viele zu beurteilende Explorand\*innen, spezielle Fragestellungen, etc.). Zur Schreibaarbeit gehört auch das interne Gelesen und korrigieren. Die Abrechnung liegt in der Verantwortung der Stellenleitungen.

## Zu welchem Tarif wird abgerechnet?

Es wird zu einem Tarif von 200.00 Fr. pro Stunde abgerechnet. Dabei wird nicht nach Tätigkeiten (Aktenstudium, Gespräche, Untersuchungen, Schreibaarbeit) unterschieden. Es wird auf 5 Minuten genau abgerechnet. angebrochene 5 Minuten werden verrechnet. Alle Leistungen werden dokumentiert und können ausgewiesen werden (s. auch Tabelle weiter oben).

## Wie sieht eine Rechnung konkret aus?

Die Rechnung geht an die Auftraggeber\*in (KESB oder Gericht). Sie weist verschiedene Tätigkeitsfelder und die Spesen separat aus:



Bildungs- und Kulturdirektion  
Erziehungsberatung

KESB Wangen  
Kanton- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Oberaargau  
Stadth 26  
Postfach 229  
3380 Wangen an der Aare

Unsere Referenz: 100000

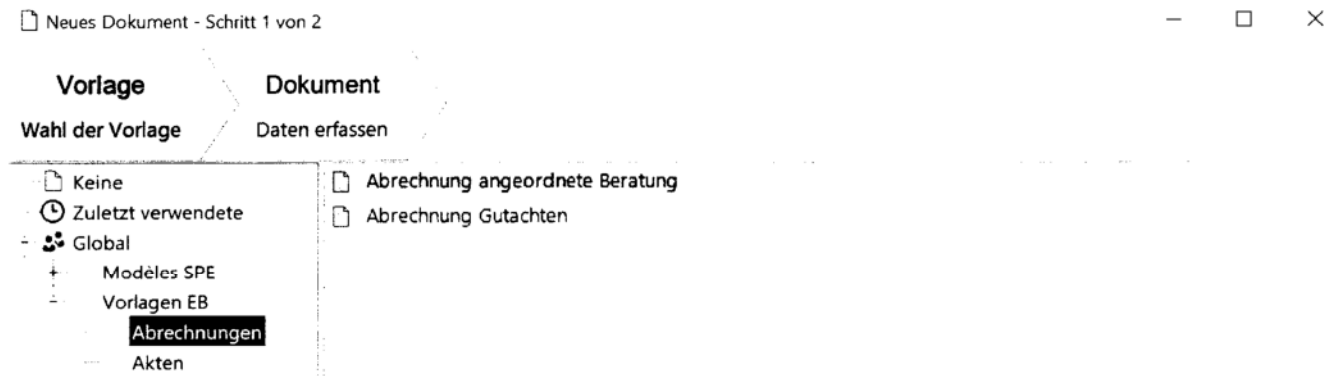
5. Mai 2021

Muster Anna, geb. 1.1.2010, Melsenweg 111, 4704 Niederbipp  
Rechnung Gutachten / Rechnungsnummer 1000

Gutachter

Stunden		
	Aktenstudium	
	Abklärung	
	Telefongespräche	
	Ausarbeitung Gutachten	
	Spesen	
	TOTAL	

Für diese Rechnung besteht eine Vorlage in AXIOMA:



## 5.2 Angeordnete Aufträge (aB und aM)

### 5.2.1 Vorbemerkung

Gerichte, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Jungendanwaltschaft können in Trennungs- und Scheidungsverfahren bzw. in Kinderschutzverfahren Beratungen und Mediationen anordnen (folgend aB und aM genannt). Dies in den Themenbereichen Erziehungsberatung, Psychoedukation, sowie Konfliktbewältigung bei hochstrittiger Ausgangslage.

Übergeordnete Ziele können sein, Eltern in ihrer elterlichen Verantwortung zu unterstützen, Erziehungsfragen zu klären, sowie bei hohem Konfliktniveau eine konstruktivere elterliche Kommunikation über Kinderbelange zu erreichen und deeskalierend auf eine Konfliktdynamik zu wirken. Eine positiv verlaufende aB oder aM kann die Selbstwirksamkeitserwartung der Kindseltern stärken, sowie dazu beitragen, künftige Konflikte zu gemeinsam zu meistern.

Anfragen für angeordnete Therapien (aT) sind sehr selten. Sie müssen im Einzelfall bezüglich ihrer Indikation gut geprüft werden.<sup>11</sup> In akuten Kinderschutzsituationen müssen andere Massnahmen ergriffen werden. Auch in Hochkonfliktsituationen ist von Einzeltherapien für ein Kind als alleinige Massnahme abzusehen, es soll auf der Elternebene interveniert werden.

Rechtliche Grundlagen für angeordnete Aufträge sind Art. 307 Abs. 3 ZGB (Erteilen von Weisungen) und Art. 297 Abs. 2 ZPO (gerichtliche Aufforderung zur Mediation). Damit muss also eine (sich abzeichnende) Gefährdung nach Art 307 ZGB vorliegen, welche die angeordnete Massnahme verhältnismässig erscheinen lässt.

### 5.2.2 Auftragsklärung und Indikation

Die EB nimmt angeordnete Aufträge nur an, wenn sie vom Gericht, der KESB oder der JA erteilt werden. Die Auftraggeber\*in wendet sich an die regional zuständige EB (Wohnortsprinzip). Sie handelt in jedem Fall mit der entsprechenden Stellenleitung oder der auf der Stelle für den Intake zuständigen Person vor der Auftragserteilung die Indikation, den Auftrag und alle Modalitäten aus.

<sup>11</sup> Aus systemischer Sicht ist die LKEB bezüglich angeordneter Therapien skeptisch: bei dysfunktionaler Erziehung oder bei strittigen elterlichen Beziehungen, kann der Veränderungsschritt nicht einfach an das Kind «delegiert» werden, welches in einer Einzeltherapie die Probleme lösen soll. Zudem stellt sich die Frage der Therapiemotivation, wenn Dritte (in diesem Fall die Eltern oder eine rechtliche Instanz) für das Kind eine Therapie verfügen. – Mögliche Indikationen sind in den folgenden Fällen denkbar: ergänzend zu anderen Massnahmen eine Begleitung des Kindes bei Sucht, psychischer oder somatische Erkrankung eines Elternteils, Zuweisung zu einer Gruppentherapie in gewissen Fällen.

Im Dialog mit dem/der Auftraggeber\*in können die folgenden Themen inhaltlich relevant sein:

- Kooperations- und Gesprächsbereitschaft der beteiligten Parteien, Motivation für Lösungssuche und Veränderungswille, Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen,
- Machtgefälle zwischen den beteiligten Parteien bzgl. verbalen, kognitiven, reflexiven Fähigkeiten,
- eingeschränkte Kenntnis oder Beachtung der kindlichen Bedürfnisse; ausgehend von ihren individuellen Voraussetzungen und/oder ihrem Entwicklungsstand,
- fehlende Einordnung der kindlichen Reaktionen im Zusammenhang mit der Trennung/Scheidung resp. der familiären Situation,
- bisherige freiwillige Massnahmen, Interventionen (wie vorgängige aB oder aM) oder Kindesschutzmassnahmen; Skizze des Verlaufs,
- Haltung von Drittpersonen (Familienangehörige, Anwaltpersonen)
- allfälliger Einbezug von Drittpersonen, wie z.B. Familienangehörige oder Beistandspersonen bzw. Familienbegleitungen,
- weiter zur Sprache kommen die zu bearbeitenden Themen und Ziele, der zeitliche Umfang, der abschliessende Bericht und die Kosten (durchschnittliches Kostendach ca. 2000 Fr., siehe auch 5.2.8 Abrechnungsmodus).

Gegen eine angeordnete Beratung oder Mediation sprechen folgende Kriterien (die Reihenfolge gibt nicht eine Gewichtung wieder und die Liste ist nicht abschliessend):

- eine akute Gefährdung des Kindeswohls,
- gescheiterte Interventionsversuche, allenfalls mit Zuspitzung der Konfliktdynamik,
- psychische Krankheit mit schwerer Ausprägung bei einer Partei, welche sich einschränkend auf die Urteils- und Verhandlungsfähigkeit auswirkt (Sucht, Schizophrenie, Depression, etc.),
- häusliche Gewalt mit aktueller Gefahr der Wiederholung, vorausgegangenem sexuellen Übergriff auf das Kind oder eine Partei (oder entsprechender nicht ausgeräumter Verdacht),
- stark asymmetrische Elternbeziehung mit starkem Machtgefälle, die nicht aufgefangen werden kann (für die Mediation).
- wenn andere Lösungen als ein angeordneter Auftrag zielführender erscheinen.

Ein angeordneter Auftrag kann grundsätzlich indiziert sein. Trotzdem können für die angefragte Stelle Ablehnungsgründe vorliegen. Es gelten dabei dieselben Einwände wie beim Gutachten (5.1.1 Ablauf der Auftragsklärung und Indikation).

Weiter zur Sprache kommen die Modalitäten (s. folgender Abschnitt). Diese werden verbindlich vereinbart.

### 5.2.3 Modalitäten

- In der Regel werden fünf Termine vereinbart. Abhängig von der Konstellation (z.B. separate Durchführung der Gespräche mit den Eltern) oder den vereinbarten Themen können bei der Auftragsklärung weniger oder mehr als fünf Termine vereinbart werden,
- zeigt sich im Verlauf ein höherer Bedarf als vereinbart, können in Absprache mit dem/r Auftraggeber\*in frühzeitig weitere kostenrelevante Termine vereinbart werden,
- abgerechnet werden CHF 200 pro Stunde für den geleisteten Aufwand (Details siehe beim Abrechnungsmodus),

- in der Regel wird der Aufwand einer/m Psycholog\*in verrechnet. Bei einer fachlichen Indikation ist die Verrechnung der Leistungen von zwei Psycholog\*innen möglich.<sup>12</sup> Dies ist bei der Auftragsklärung oder allenfalls im Verlauf frühzeitig zu klären,
- aus fachlichen Gründen oder bei fehlender Kooperation kann die aB oder aM vor Erreichen der vereinbarten Anzahl Termine nach Rücksprache mit den Auftraggebenden abgeschlossen werden,
- eine Sistierung von gerichtlichen Verfahren während der Zeit der aB oder aM, inklusive anwaltlichen Vertretungen muss vorgesehen werden,
- in der letzten Sitzung wird der Verlauf evaluiert. Danach erfolgt ein kurzer Bericht an die auftraggebende Behörde, das Gericht oder die JA

#### **5.2.4 Auftrag und Auftragsbestätigung**

Ist der Auftrag ausgehandelt, erteilt das Gericht, die KESB oder die JA innert der vereinbarten Zeitspanne den Auftrag im Rahmen einer Verfügung an die Stellenleitung mit Delegationsbefugnis. Die Stellenleitung bestätigt den Auftrag schriftlich mit Nennung des/der ausführenden Psycholog\*in unter Angabe der vereinbarten Modalitäten (Anzahl Termine, allenfalls Beginn bzw. Zeitraum, kurzer Bericht nach Beendigung mit Angaben zu Kooperation und den Ergebnissen, sowie allenfalls Empfehlungen, Kosten).

#### **5.2.5 Erstellen des Falls, Erfassung im Axioma und in der Überblickstabelle**

Bezüglich Fallentlastung gilt: Sie wird nach dem vereinbarten Aufwand festgelegt (vereinbarter Zeitbedarf Sitzungen plus voraussichtlicher Zusatzaufwand für den Bericht, etc.). Pro 7 – 8 Stunden Aufwand gibt es Entlastung im Umfang eines Falles. Zeigt sich im Nachgang, dass der Aufwand begründet höher ausgefallen ist, kann nachjustiert werden.

#### **5.2.6 Handhabung von Akten (des Gerichts und der KESB)**

Analog Gutachten: 5.1.4 Handhabung von Akten (des Gerichts und der KESB)

#### **5.2.7 Zeiterfassung, Leistungserfassung in Axioma**

Analog Gutachten (5.1.8 Leistungserfassung Axioma, Zeiterfassung Time, Erfassung für die Abrechnung).

#### **5.2.8 Abrechnungsmodus**

Der geleistete Aufwand wird mit 200 Fr. pro Stunde verrechnet. Er umfasst alle Tätigkeiten der/s zuständigen Psycholog\*innen: vorgängiges Aktenstudium, Gesprächs- oder Mediationstermine, allfällige Telefonate und Schreiben eines kurzen Berichts von ein bis maximal zwei Seiten (Zeitungsumfang in der Regel maximal eine Stunde). Beispiel: Bei einem Auftrag mit fünf Terminen von einer/m Psycholog\*in kann intern von einem Kostendach von CHF 2'000 ausgegangen werden. - Die Rechnung wird formal analog der Rechnung für das Gutachten gestaltet (5.1.10 Abrechnungsmodus).

<sup>12</sup> Bei 5 Terminen zu zweit (z.B. bei einer Mediation) ergäben sich also Kosten von  $2 \times 200 \text{ Fr} \times 5 = 2000\text{Fr}$ . plus Kosten für den Bericht und das Aktenstudium

## 5.3 Delegierte Anhörung des Kindes

### 5.3.1 Ablauf der Auftragsklärung und Indikation

Mit einer delegierten Anhörung ist die Anhörung des Kindes gemeint, welche von den Behörden im Rahmen eines Entscheides zu möglichen Massnahmen durchgeführt wird. Nicht gemeint ist damit eine Befragung im Rahmen eines strafrechtlichen Verfahrens, in dem gerichtsverwertbare Befunde erhoben werden müssen (Art. 154 StPO). Letzteres wird durch die Kindesschutzgruppe der Insel oder durch die Spezialistinnen der Polizei durchgeführt.

Für eine delegierte Anhörung des Kindes werden nur Aufträge von Gerichten oder Kindesschutzbehörden KESB angenommen. – Die Auftraggebenden wenden sich an die regional zuständige EB (Aufenthaltsortsprinzip). Sie handeln in jedem Fall mit der entsprechenden Stellenleitung (oder der für den Intake verantwortlichen Person) den Auftrag aus.

Rechtsgrundlage ist der Art. 314a ZGB (Anhörung des Kindes; Gericht s. Art 298 ZPO):

<sup>1</sup> *Das Kind wird durch die Kindesschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.*

<sup>2</sup> *Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern werden über diese Ergebnisse informiert.*

Eine Indikation für eine delegierte Anhörung ist in den wenigsten Fällen gegeben. Die Anhörung soll in der Regel von der KESB oder vom Gericht selber durchgeführt werden. In speziellen Fällen, d.h. wenn den Auftraggebenden für eine Anhörung der notwendige Sachverstand fehlt, kann diese an Drittpersonen delegiert werden. Mögliche Gründe dafür können sein: Behinderungen des Kindes, massive Triangulation, etc.

Bei Übernahme einer delegierten Anhörung kommen folgende Modalitäten zur Sprache, welche verbindlich vereinbart werden: 1 Sitzung, Abgabetermin des Protokolls, Kosten.

### 5.3.2 Auftrag und Auftragsbestätigung

Ist der Auftrag ausgehandelt, erteilt das Gericht oder die KESB innert der vereinbarten Zeitspanne den Auftrag in der Regel im Rahmen einer Verfügung, mit Angaben zu den Modalitäten, inklusive Kosten. Die ausführenden Sachverständigen ihrerseits bestätigen den Auftrag schriftlich unter Angabe der vereinbarten Modalitäten.

### 5.3.3 Erstellen Fall, Erfassung im Axioma und in der Überblickstabelle, Fallentlastung

Analog Gutachten (5.1.3 Überblickstabelle, Erstellen des Falls in Axioma und Fallentlastung). Für die delegierte Anhörung wird ein Fall angerechnet.

### 5.3.4 Handhabung von Akten (des Gerichts und der KESB)

Die Sachverständigen müssen für eine informierte Anhörung ein Verständnis des Kontextes und der Fragestellung haben. Ein vertieftes Aktenstudium mit entsprechender Dokumentation in den Akten wie im Gutachten ist jedoch nicht erforderlich. Die Handhabung der Akten erfolgt analog Gutachten: 5.1.4 Handhabung von Akten (des Gerichts und der KESB).

### **5.3.5 Zeitliche Planung**

Der Aufwand und damit die benötigte Zeitspanne hält sich in Grenzen. Die delegierte Anhörung des Kindes wird in einer Sitzung durchgeführt. Die Kernaussagen des Kindes werden in einem kurzen Protokoll unmittelbar nach der Anhörung schriftlich festgehalten (kein Verbalprotokoll). Die Eltern werden über diese Aussagen informiert.

### **5.3.6 Zeiterfassung in Time, Leistungserfassung in Axioma**

Analog Gutachten (5.1.8 Leistungserfassung Axioma, Zeiterfassung Time, Erfassung für die Abrechnung).

### **5.3.7 Abrechnungsmodus**

Es wird nach Aufwand abgerechnet (Aktstudium, Gespräch und Bericht; zum Ansatz von 200Fr./Std). Die Rechnung erfolgt formal analog zum Gutachten (5.1.10 Abrechnungsmodus)

## **5.4 Berichte und Auskünfte im Rahmen der Amtshilfe**

### **5.4.1 Definition und rechtlicher Rahmen, Form (Bericht vs. mündliche Auskunft)**

Zum Zug kommt die Amtshilfe in Fällen, in denen auf der EB bereits bestehende Erkenntnisse vorliegen. Die Mitarbeitenden der Erziehungsberatung sind dabei zur Amtshilfe gegenüber Gerichten, der KESB oder der Jugendanwaltschaft verpflichtet (nach Art 314e ZGB). Die Mitarbeitenden der EB müssen sich dafür nicht von ihrer Schweigepflicht entbinden lassen. Sie erteilen auch Auskünfte an Abklärende (z.B. Mitarbeitende von Sozialdiensten), welche im Auftrag (z.B. der KESB) Abklärungen treffen. Diese weisen sich vorgängig über ihren Auftrag aus.<sup>13</sup>

Gemäss Weisung der Abteilungsleitung (4.9.2013) ist in der Regel eine Auskunft in Form einer kurzen schriftlichen Stellungnahme zu den Fragen erwünscht. Eine Ausnahme wäre eine akute Problematik, in der sich z.B. die KESB schnell ein Bild machen muss. Mit der schriftlichen Auskunft ist gewährleistet, dass klar ausgewiesen werden kann, was die zuständige Fachperson kommuniziert hat. Ein Nachteil dabei ist, dass Fragen nicht im Dialog geklärt werden können und der schriftliche Aufwand grösser ist als bei einer mündlichen Auskunft.

### **5.4.2 Erstellen des Falls, Erfassung im Axioma und in der Überblickstabelle**

Es geht hier ja um Auskünfte in laufenden oder abgeschlossenen Fällen. Wir erfassen die Auskunft daher im entsprechenden Fall (Akteneintrag, Ablegen schriftlicher Stellungnahme in den Dokumenten). Ein neuer Fall oder Auftrag muss nicht eröffnet werden.

---

<sup>13</sup> Dabei gilt das Prinzip nach Treu und Glauben, d.h. eine mündliche Auskunft über den formellen Auftrag genügt. In heiklen Fällen nehmen wir Rücksprache.

### **5.4.3 Zeiterfassung, Leistungserfassung in Axioma**

Analog Gutachten (5.1.8 Leistungserfassung Axioma, Zeiterfassung Time, Erfassung für die Abrechnung). – Da keine Abrechnung erfolgt und die Arbeit im Rahmen laufender Fälle erledigt wird, ist keine Fallentlastung vorgesehen.

### **5.4.4 Abrechnungsmodus**

Die Dienstleistung wird nicht in Rechnung gestellt.

## **5.5 Konsilien**

### **5.5.1 Definition und Hinweise**

Ein Konsilium ist eine gemeinsame Beratung von zwei oder mehreren Fachleuten in Bezug auf einen konkreten Fall. Konsilien können telefonisch, per Videokonferenz oder im persönlichen Gespräch durchgeführt werden.

Wir bieten als Fachstelle in Bezug auf Fragen des Kinderschutzes solche Konsilien an für Lehrpersonen, Heilpädagog\*innen, Schulleitungen, Mitarbeitende von Sozialdiensten, dem Früherziehungsdienst, die MVB, Sonderpädagog\*innen, Leitungen von sonderpädagogischen Institutionen, sozialpädagogische Familienhilfen, Mitglieder der KESB, Richter\*innen, Kinder\*ärztinnen, etc. (nicht abschliessend).

Dabei können wir den Ratsuchenden unsere fachliche Perspektive und eine Aussensicht zur Verfügung stellen und allenfalls auch an eine weitere Stelle weiterweisen (z.B. eine Schulleitung an die KESB weiterweisen, oder an die Kinderschutzgruppe im Inselspital etc.). In sehr komplexen Fällen, in denen eine interdisziplinäre Perspektive hilfreich wäre, können wir den Ratsuchenden auch den Fil Rouge des KJA empfehlen.<sup>14</sup>

Zu beachten sind Fragen des Datenschutzes: Fälle sollen in der Regel anonymisiert dargelegt werden. Stellen die Mitarbeitenden der EB fest, dass sie in den Fall involviert sind oder Kenntnisse zum Fall haben, müssen sie dies offenlegen. Wird der Datenschutz verletzt, müssen sie das Konsilium zurückweisen, es sei denn, eine Gefährdung des Kindeswohls lasse einen Austausch prioritär erscheinen. Falls die Ratsuchenden in laufenden Fällen das Einverständnis der Eltern für ein Konsilium eingeholt haben, ist ein offener Dialog unproblematisch.

Zu beachten ist ferner, dass die präsentierte Situation unter Umständen stark aus einer einzelnen Perspektive erfolgt. Dies soll im Konsilium reflektiert werden, z.B. indem die Faktenlage geklärt wird.

Was schliesslich auf das Konsilium folgt, ist Sache der Ratsuchenden, die Fallverantwortung liegt ganz bei ihnen. Eine Delegation von Entscheidungen an die Beratenden ist nicht angemessen. Diese können (unter Vorbehalt von weiteren Klärungen der Fakten) mögliche Szenarien aufzeigen.

---

<sup>14</sup> <https://www.kja.dij.be.ch/de/start/umfassender-kindeschutz/fil-rouge.html>

## 5.5.2 Erstellen des Falls, Erfassung im Axioma und in der Überblickstabelle

Falls es sich um ein Konsilium im Rahmen eines auf der EB aktenkundigen Falles handelt, soll das Konsilium im entsprechenden Fall in den Akten dokumentiert werden (siehe auch weiter oben die Vorbehalte zum Datenschutz). Handelt es sich um ein Konsilium zu einem anonymisierten oder noch nicht bekannten Fall, soll dieses unter einer geeigneten Rubrik dokumentiert werden (z.B. als NEPA «Konsilien»). In jedem Fall besteht eine Pflicht zur Dokumentation.

## 5.5.3 Zeiterfassung in Time, Leistungserfassung in Axioma

Analog Gutachten (5.1.8 Leistungserfassung Axioma, Zeiterfassung Time, Erfassung für die Abrechnung).

## 5.5.4 Abrechnungsmodus

Die Dienstleistung wird **nicht** in Rechnung gestellt.

# 6. Weitere Informationen

## 6.1 Qualitätsmanagement

### 6.1.1 Fallbezogene Massnahmen

Im Verlauf des Gutachtensprozesses kommen fallbezogen verschiedene Massnahmen zur Qualitätssicherung zum Zug:

- Fachliteratur, z.B. Artikeldatenbank des FB Kinderschutz (110277: Fachliteratur / Newsletter), befindet sich stetig im Aufbau. Wer interessante Artikel, Kapitel oder Bücher dazu hat: bitte an Leitung Fachbereich Kinderschutz, sie werden dann eingepflegt.
- Briefings mit erfahrenen Kolleg\*innen vor und nach Gesprächen oder beim Schreiben (stellenintern oder stellenübergreifend innerhalb der Bernischen EB; s. dazu auch das Dokument «Themenhüter\*innen» der Praxisforschung: Liste Themenhütende),
- Videomitschnitt und Auswertung von Gesprächssequenzen nach Bedarf (nicht als Standard vorgeschrieben; mit Wissen und Einverständnis der Explorand\*innen),
- Beizug von Kolleg\*innen zu (einzelnen) Gesprächen (nach besonderer Indikation),
- Intervision im Team (durchaus auch im Verlauf, zwingend vor dem Abschluss,
- externe Supervision (ganz ausserhalb oder innerhalb der Bernischen EB; siehe auch: Liste Themenhütende),
- gegenseitiges Gegenlesen von Gutachten oder Teilen davon, zu Qualitätskriterien von Gutachten siehe auch: Aebi Steinbach Vilen Leitlinien 2020; Gegenlesen der Gutachten durch die Stellenleitung oder eine dazu delegierte Person

### 6.1.2 Massnahmen zur weiteren Qualifikation

Gutachten werden seit 2025 ausschliesslich von einer Gruppe von Spezialist\*innen der EB gemacht. Sie werden regelmässig (zweimal im Jahr) in einer internen Veranstaltung, allenfalls unter Beizug externer Fachpersonen, weitergebildet. Fachaustausch und Wissenstransfer spielen dabei auch eine wichtige Rolle. Regional treffen sich die Sachverständigen zum Teil in Austauschgruppen.

Als nicht direkt fallbezogene Massnahmen werden weiter realisiert:

Fachlektüre (z.B. Artikeldatenbank des FB Kinderschutz [110277: Fachliteratur / Newsletter](#))

- Regelmässige Newsletter des Fachbereichs Kinderschutz: [110277: Fachliteratur / Newsletter](#)
- interne oder externe Fortbildungen,
- Ideen für Praxisforschungsarbeiten zum Thema ([Themenpool Praxisforschung Kinderschutz](#))
- Einholen von Rückmeldungen bei den Auftraggebern,
- katamnestische Studien (z.B. zur Wirksamkeit von Massnahmen),
- externe Mitarbeit im Fachbereich Kinderschutz zu einem spezifischen Thema (Anregungen und Anfragen an Leitung Fachbereich Kinderschutz).
- Mitarbeit als Mitglied im Fachbereich Kinderschutz
- Teilnahme am Kolloquium (für die Assistent\*innen) zum Thema Kinderschutz/Gutachten (auch für Nicht-Assistent\*innen als Weiterbildung unentgeltlich buchbar). Anmeldung: [ebru.schiavano@be.ch](mailto:ebru.schiavano@be.ch)

### 6.1.3 Massnahmen im Netzwerk zur Förderung der Strukturqualität

- Innerhalb der Organisation und im Netzwerk mit anderen Fachstellen: Der Fachbereich Kinderschutz dient unter anderem dem Qualitätsmanagement für alle Dienstleistungen der EB bezüglich Kinderschutz. Hier der Link zum Pflichtenheft: [FB Aufgaben Pflichtenheft](#)
- Auf kantonaler und regionaler Ebene pflegt die Bernische Erziehungsberatung ihre Beziehung zu ihren Partnerorganisationen (z.B. Gerichte, KESB, Sozialdienste, Schulinspektorate, Schulen, KJA, FED, MVB etc.) und fördert so die Strukturqualität und somit einen guten Rahmen für den Kinderschutz. Zum Teil sind Arbeitskreise mit Gerichten, JA, KESB, Anwält\*innen am Laufen.
- Regionale Arbeitsgruppen fördern die Vernetzung, organisieren Netzwerktreffen und erarbeiten gemeinsame Dokumente

### 6.1.4 Dokumentation: Literaturdatenbank und Handbuch DJJ

Zu konsultieren sind die Fachliteratur ([110277: Fachliteratur / Newsletter](#))

Eine sehr interessante Orientierung bietet das Handbuch zum Kinderschutz des Deutschen Jugendinstitutes in München. Entlang von rund 100 Fragen, respektive Themenfeldern werden von ausgewiesenen Fachleuten kurz und prägnant viele Aspekte des Kinderschutzes und der Begutachtung beleuchtet ([6.2 Linksammlung](#)). Weiter der Sammelband von Fegert et al. 2023 ([110277: Fachliteratur / Newsletter](#))

## 6.2 Linksammlung

### 6.2.1 Rechtliche Grundlagen in ZGB und ZPO

Aktuelles ZGB als pdf:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/201901010000/210.pdf>

Systematische Rechtssammlung (mit Möglichkeit Auflistung aktueller Änderungen):  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html#a80>

Nachschlagewerk und Lernprogramm Prof. Dr. Andrea Büchler:  
<http://www.rwi.uzh.ch/elt-1st-buechler/famr/kindesschutz/de/html/>

Zur rechtlichen Kindervertretung:  
<http://www.kinderanwaltschaft.ch/>

## **6.2.2 Wichtige Bundesgerichtsentscheide BGE, rechtliche Updates**

[110332: Rechtliche Grundlagen / Sammlung](#)

## **6.2.4 Fachliteratur**

Literaturdatenbank des Fachbereichs Kindesschutz:  
[110277: Fachliteratur / Newsletter](#)

Handbuch Kinderschutz des Deutschen Jugendinstituts DJI in München:  
[DJI - Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst \(ASD\)](#)

Handbuch gute Kindesschutzverläufe Fegert:  
[110277: Fachliteratur / Newsletter](#)

Schweizerische Leitlinien für familienrechtliche Gutachten:  
[Aebi Steinbach Vilen Leitlinien 2020](#)

## **6.2.5 Zum Kindeswohl**

Merkblätter des Kantonalen Jugendamtes:  
<https://www.kesb.dij.be.ch/de/start.html>

## **6.2.6 Konsilien, Intervision und Supervision**

Fil Rouge Kindesschutz des Kantons Bern:  
<https://www.kja.dij.be.ch/de/start/umfassender-kindesschutz/fil-rouge.html>

Themenhüter\*innen, EB-interne Kontaktpersonen zu Kindesschutzthemen: Kolleg\*innen, welche angesprochen werden können, weil sie bestimmte Themen bewirtschaften:  
[Liste Themenhütende](#)

## **6.2.7 Sonstige Themen**

Ideen für Praxisforschungsarbeiten: [Themenpool Praxisforschung Kindesschutz](#)  
Vorschläge willkommen: Leitung Fachbereich Praxisforschung oder Kindesschutz

## 6.3 Informationen aus dem Fachbereich Kinderschutz

### 6.3.1 Der Fachbereich stellt sich vor

Alle Informationen zum Fachbereich Kinderschutz finden sich im Registaturplan Axioma/NEPA unter 1.3.1 Gutachten / angeordnete Beratungen / Delegierte Anhörung von Kindern und Jugendlichen

### 6.3.2 Die Newsletter des Fachbereichs

Der Fachbereich verschickt in regelmässigen Abständen Newsletter an alle Mitarbeitenden der EB. Darin werden relevante Änderungen im Recht, Neuerungen und Trends und in Bezug auf den Kinderschutz interessante Themen und Lektürevorschläge besprochen. 110277: Fachliteratur / Newsletter  
Rechtliche Grundlagen, Sammlung, Uodates: 110332: Rechtliche Grundlagen / Sammlung

### 6.3.3 Unterlagen zu internen Weiterbildungen und Gruppe Spezialist\*innen

Die Bernische Erziehungsberatung führte und führt regelmässige gemeinsame Weiterbildungen zum Thema durch. Alle Unterlagen der allgermeinen internen Weiterbildungen sind unter dem folgenden Link verfügbar: 1.7 Qualitätssicherung: Entwicklung / Evaluation  
Für die Gruppe Spezialist\*innen: 118464: Gruppe Spezialist\*innen

Folgend eine Übersicht über die Weiterbildungen mit Relevanz zur Sachverständigenarbeit (weitere interne Weiterbildungen zu anderen Themen fanden ebenfalls statt):

#### **Weiterbildung Amokdrohung und zielgerichtete Gewalt an Schulen 2010**

- 24. und 25. Juni 2010, Biel
- Referent: Dr. phil. Jens Hoffmann, Institut für Psychologie & Bedrohungsmanagement Darmstadt
- Teilnehmende: Erziehungsberater\*innen der EB; Vertreter\*innen der Kantonspolizei
- Themen: Forschung zu Schoolshootings, Falldynamik, Umgang mit (Fake)Drohungen, Indikatoren und Risikoassessment, Interventionen

#### **Weiterbildung mediatorische Elemente in der erziehungsberaterischen Arbeit 2013**

- 14. und 15. Januar, 3. und 4. Juni 2013, Bern
- Referent: Heiner Krabbe, Münster
- Teilnehmende: Erziehungsberater\*innen der EB
- Themen: Methoden und Techniken der Mediation, Umgang mit Überweisungskontext, Trennungs- und Scheidungssysteme, Kinder im Konflikt, Hochstrittigkeit

#### **Weiterbildung Psychotraumatologie 2015**

- 7. und 8. September 2015, Bern
- Referent: Prof. Dr. Markus Landolt, Kinderspital Universität Zürich
- Teilnehmende: Erziehungsberater\*innen der EB
- Themen: Einführung in die Psychotraumatologie, Arten von Traumata, Folgen und Dynamik, Diagnostik, Interventionen (akut, therapeutisch), systemische Aspekte, Selbstfürsorge

#### **Weiterbildung Aktuelle Entwicklungen in Kinderschutz und Familienrecht 2017**

- 15. und 16. Februar 2017, Biel

- Referenten: Dr. phil. Joachim Schreiner, Basel; Dr. phil. Heinz Kindler, München; Dr. phil. Jörg Fichtner, München; Dr. phil. Marc Schmid, Basel; Prof. Dr. Thomas Geiser, St. Gallen
- Teilnehmende: Erziehungsberater\*innen der EB, Richter\*innen, Vertreter\*innen der KESB, Kinderschutzgruppe, KJA, Fil Rouge, interessierte Anwält\*innen
- Themen: Hinwirken auf einvernehmliche Lösungen, Fehler im Kinderschutz, hochstrittige Eltern und Umgangsverweigerung, Scheitern von Platzierungen, neue Entwicklungen in Familienrecht und Kinderschutz

### **Weiterbildung Kinderschutz EB und Schulaufsicht 2019**

- 15. Oktober 2019, Bern
- Referent\*innen: Dr. phil. Heinz Kindler, DJI München; Mischa Oesch, Kinderschutzgruppe Uniklinik Bern; Prof. Marco Zingaro, Fürsprecher, BFH Bern
- Teilnehmende: Erziehungsberater\*innen der EB, Schulinspektor\*innen des Kantons Bern
- Themen: Auffrischung und Überblick über grundlegende Fragen und Probleme des Kinderschutzes; Wissen über die Angebote der Kinderschutzgruppe, unsere Zugänge und Zusammenarbeit; Update zu rechtlichen Grundlagen und Neuerungen im Recht zum Kinderschutz und Meldepflichten; Gemeinsame Diskussion von Haltungen, Vorgehensweisen, Zusammenarbeit

### **Weiterbildung Kinderschutz 2022 und 2023**

- November 2022 und Januar 2023 in Bern
- Referent\*innen: Dr. phil. Thomas Aebi (EB), Dr. phil. Jörg Fichtner (München), Prof. Dr. phil Ute Ziegenhain (Uni Ulm), Emilie Wouters (Uni Lausanne), Thomas Büchler (KESB Thun)
- Teilnehmende: Erziehungsberater\*innen der EB
- Themen: Vorstellen interne Tools (Leitfaden, Vorlagen, Literaturdatenbank, etc.); Auffrischung rechtliche Grundlagen; Gefährdung und Gefährdungsmeldung; hexagonales Modell der elterlichen Kompetenz; Besuchsstreitigkeiten; Kinderschutz im Baby- und Vorschulalter; Beurteilung kindlicher Aussagen.

### **Weiterbildung im Rahmen des EB Tages 2024:**

- 22. August 2024 in Langenthal
- Referenten: Dr. phil. Tijds Bolz, Uni Oldenburg/D; Eric Klibstihl, PH Bern
- Teilnehmende: Erziehungsberater\*innen der EB
- Themen: Massiv störende Verhaltensweisen in der Schule, mangelnde Tragbarkeit in der Schule: verstehen und begegnen

### **Weiterbildung zu Erziehungskompetenz 2024:**

- 24. Oktober 2024 in Bern
- Referent\*innen: Prof. Dr. phil. Anette Cina, Fribourg, Prof. Dr. phil. Haim Omer, Jerusalem, Anette Mierau
- Teilnehmende: Erziehungsberater\*innen der EB
- Themen: Erziehungsansätze, Erziehungskompetenz, empirische Evidenz, bedürfnisorientierte Erziehung, neue Autorität.

### **Weiterbildung zu Erziehungskompetenz, Emotionsregulation 2025:**

- 24. April 2024 in Bern
- Referent\*innen: lic. phil Fabian Grolimund, Dr. med. Daniel Barth
- Teilnehmende: Erziehungsberater\*innen der EB
- Themen: Erziehungskompetenz, Emotionsregulation

### **Weiterbildungen Spezialist\*innen Gutachten 2025**

- 8. Mai 2025 und 30. Oktober 2025 in Bern (findet noch statt)
- Referent\*innen: diverse
- Teilnehmende: Spezialist\*innen Gutachten der EB Kanton Bern
- Themen Mai: Konstitution der Gruppe, rechtlicher Rahmen Gutachten, Aktenstudium, Ersgespräch, Aufbau einer Arbeitsbeziehung im Gutachten
- Themen Oktober: Hauptthema Urteilsbildung, rechtliches Update, div. Themen (spielbasierte/projektive Verfahren, etc.)

### **6.3.4 Anregungen und Feedback an den Fachbereich Kinderschutz**

Zur Verbesserung und Weiterentwicklung seiner Dienstleistungen ist der Fachbereich Kinderschutz angewiesen auf einen Dialog und auf Rückmeldungen. Feedback zu diesem Leitfaden, Anregungen an den Fachbereich, etc. sind an die Leitung des Fachbereichs Kinderschutz möglich. Vielen herzlichen Dank!